

Bundesrat

Drucksache 109/94

31.01.94

63 Seiten

EU - Fz - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorentwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Allgemeinbildung "SOKRATES"

109/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 31. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Vorentwurf für das Aktionsprogramm dem Rat der Europäischen Union noch nicht übermittelt, da der Text sprachlich verbesserungsbedürftig ist. Die Kommission hat eine Überarbeitung zugesagt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag insbesondere auf Art. 126 und 127 EGV stützt, ist das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden.

Die Kommission geht davon aus, daß der gemeinsame Standpunkt des Rates bereits unter der griechischen Präsidentschaft beschlossen werden kann.

Die Beratungen in den Ratsgremien haben bereits begonnen.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

1. Nach Artikel 126 und 127 des Vertrags von Maastricht gehört es zu den allgemeinen Zielen der Gemeinschaft, zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung beizutragen.
2. Wie der von der Kommission am 5. Mai 1993 gebilligten Arbeitsunterlage über die Leitlinien¹ zu entnehmen ist, muß also die Entfaltung der Bürger Europas Kernziel der Aktion der Gemeinschaft im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sein, um deren Initiativgeist und Kreativität zu entwickeln und ihre aktive und umfassende Beteiligung am Gesellschaftsleben und am europäischen Aufbauwerk zu ermöglichen. Diese Zielsetzung legt die schrittweise Verwirklichung eines europäischen Raums ohne Grenzen für allgemeine und berufliche Bildung zugrunde.
3. Als weitgehend anerkannt gilt, daß die Weiterentwicklung des menschlichen Potentials unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele ist, die sich die Gemeinschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und in bezug auf Lebensqualität gesetzt hat. Im weltweiten Wettbewerb stellen die Qualität der Humanressourcen und die ständige Anpassung der Qualifikation der Arbeitnehmer für Europa einen relativen Vorteil dar. Sie sind darüber hinaus ein Schlüsselfaktor zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit. Die Erweiterung des Zugangs zum Angebot der allgemeinen wie auch beruflichen Bildung muß zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten und zu Chancengleichheit für den einzelnen führen. Auf diesem Weg wird zum Zustandekommen einer dynamischen, weltoffenen Kultur in den Mitgliedstaaten beigetragen, die europäische Identität und die Unionsbürgerschaft, speziell auf seiten der Jugend, werden gefördert und es wird ein nachhaltiger Impuls gegeben, um die Bürger stärker für das europäische Einigungswerk zu gewinnen.
4. In dem sich derzeit in Europa vollziehenden wirtschaftlichen und sozialen Wandel werden der allgemeinen und der beruflichen Bildung neue Aufgaben zufallen müssen. Dies wird zu einer grundlegenden Weiterentwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten führen. Aus diesem immer schnelleren und umfassenderen Wandel werden sich neue Bedürfnisse ergeben, dem einzelnen Möglichkeiten des Zugangs zur lebenslangen allgemeinen und beruflichen Bildung zu erschließen, um somit seine gesellschaftliche Mitwirkung zu ermöglichen und seine Stellung als Wirtschaftsteilnehmer zu wahren. Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung werden folglich neue, flexiblere und diversifiziertere Angebote bereithalten müssen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

5. Der Vorschlag der Kommission für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft "SOCRATES" stützt sich auf zahlreiche Diskussionen in den verschiedenen Gremien, vor allem dem Europäischen Parlament und dem Rat "Bildung", auf mehrere von der Kommission veranlaßte bilaterale Gespräche mit den Vertretern aller Mitgliedstaaten, auf die Ergebnisse und die Bewertung der beiden großen Gemeinschaftsprogramme im Bildungsbereich, ERASMUS und LINGUA, sowie auf die Ergebnisse der verschiedenen Pilotvorhaben im Bereich der Zusammenarbeit in der Bildung und auf die Ergebnisse der Diskussionen, die in den Mitgliedstaaten geführt wurden zu den Memoranden der Kommission zur Hochschulbildung, zur Berufsausbildung, zum offenen Fernunterricht sowie zum "Grünbuch" zur europäischen Dimension im Bildungswesen.

Dieser Vorschlag soll die Fortführung der bereits eingeleiteten Unternehmungen der Gemeinschaft, vor allem der Programme ERASMUS und LINGUA, gewährleisten und ihnen die Mittel zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre an die Hand geben. Außerdem soll er dafür sorgen, daß die im Rahmen der Programme ERASMUS und LINGUA durchgeführten sowie durch andere Haushaltslinien finanzierten Maßnahmen in der Bildungszusammenarbeit sich nicht überschneiden.

I. ERGEBNISSE UND LEISTUNGEN DER BISHERIGEN GEMEINSCHAFTSTÄTIGKEIT

Gemeinsame politische Anliegen

6. Um die neuen Aufgaben, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten erwachsen, bewältigen zu können, muß die künftige Politik der Gemeinschaft im Bereich allgemeine und berufliche Bildung die in den letzten Jahren erzielten wertvollen Ergebnisse konsolidieren und als Grundlage nutzen. In ihrem Weißbuch über "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung", das die Kommission am 10. und 11. Dezember 1993 dem Europäischen Rat vorgelegt hat, von dem es positiv bewertet wurde, erkennt sie an, daß die Bildungs- und die Berufsbildungspolitik zu den Bereichen zählen, die zur Beschäftigungsförderung und wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen können. An den Erfahrungen und den erfolgreichen innovativen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten lassen sich deutliche Anzeichen für einen kulturellen Wandel erkennen, bei dem es nicht nur um die Reform der Institution Schule geht, sondern immer stärker auch um das Entstehen einer Gesellschaft, die der Bildung insgesamt offener gegenübersteht, also um eine inhaltliche Reform der Bildung, die auch das praktische Wissen berücksichtigt, ohne dabei aber die Fähigkeit zum Lernen, zum Handeln, zum Kommunizieren, zur Teamarbeit, zur Problemdiagnose, zur Qualitätskontrolle und zur Selbsteinschätzung zu vernachlässigen.

Eine Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene in allen diesen Bereichen würde den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt zugute kommen.

7. Mit der Veröffentlichung von drei Diskussionspapieren, des Memorandums zur Hochschulbildung², des Memorandums zum offenen Fernunterricht³ und des Grünbuchs

² KOM (91) 349 endg.

³ KOM (93) 388 endg.

zur europäischen Dimension im Bildungswesen⁴, wollte die Kommission unter allen beteiligten Akteuren eine möglichst breite Diskussion über Chancen und Tragweite der Bildungspolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten in Gang setzen und die tragenden Elemente einer ergänzenden Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich vorstellen.

8. Daß im Verlauf der daraufhin geführten Debatte⁵ die "zu stark ökonomistisch orientierte" Vorgehensweise in Frage gestellt wurde, sollte als Anlaß dafür genommen werden, die Problematik weiter zu fassen und den gesellschaftlichen Phänomenen mehr als bisher Rechnung zu tragen. Die Überlegungen und Aktionsvorschläge im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum sind mit der grundlegenden Aufgabe der Bildung und vor allem der Hochschulbildung in Verbindung zu bringen, die darin besteht, zur Entwicklung des Wissensstands durch Forschung sowie methodische und fachlich spezialisierte Ausbildung beizutragen. Sie soll die Menschen zum offenen, kritischen und kreativen Denken führen und bei ihnen Entschlußkraft, praktische Anwendungs- und Kommunikationsfähigkeit fördern. Aufbauend auf dem europäischen Kulturerbe muß sie ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft vermitteln.

Wichtige Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen

9. Die bisherigen Initiativen der Gemeinschaft im Bildungsbereich haben aufgrund ihres unterschiedlichen Anlaufzeitpunkts und der unterschiedlichen Mittelausstattung nicht alle den gleichen Entwicklungsstand erreicht. In Anbetracht dieser beiden Faktoren hat die Kommission eine horizontale Bilanz dieser Programme erstellt, die auch dem durch sie erreichten Mehrwert Rechnung trägt⁶.
10. Alle Programme haben direkt und indirekt dazu beigetragen, auf verschiedenen Ebenen die Kontakte und den Austausch zwischen Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten zu fördern. Die ausgesprochen positive Reaktion auf die Gemeinschaftsprogramme zeigt, daß es der Kommission gelungen ist, bei den zahlreichen im Bereich Bildung und Berufsbildung tätigen Einrichtungen ein hohes Maß an Interesse und Einsatzbereitschaft für eine europaweite Zusammenarbeit zu wecken. Die erzielten Erfolge sind zum großen Teil vor allem der Begeisterung und dem Einsatz von Bildungseinrichtungen, Lehrkräften, Schülern und Studenten und ihren Familien sowie der verantwortlichen Politiker in den Mitgliedstaaten zu verdanken. Für diese Programme wurden verhältnismäßig bescheidene Mittel eingesetzt, aber sie konnten dennoch etwas in Bewegung bringen, und die Mitgliedstaaten, die Regionen sowie die verschiedenen Bildungseinrichtungen haben daraufhin ihrerseits Mittel bereitgestellt, so daß schon jetzt ein breiter Kreis von Interessenten erreicht werden konnte.
11. Bei der Konzeption und Durchführung, vor allem der beiden großen Programme ERASMUS und LINGUA, wurde die Katalysatorwirkung der Gemeinschaftsaktion durch den Einsatz dreier Hauptinstrumente erreicht:

⁴ KOM (93) 457 endg.

⁵ Zur Zukunft des Hochschulwesens in der Europäischen Gemeinschaft: Stellungnahmen zum Memorandum. TFRH-Studien Nr. 2, 1993.

⁶ KOM (93) 151 endg.

- a) durch Vernetzung, d. h. die Schaffung transnationaler Netze von Einrichtungen oder Personen mit vergleichbaren Problemen und Schwierigkeiten, um so den systematischen Austausch von Ideen und die Verbreitung bewährter Verfahren zu fördern;
 - b) durch Mobilität und Austausch, d. h. die gezielte Ermutigung von Dozenten und Studenten, unmittelbar Erfahrungen in einem anderen Mitgliedstaat zu sammeln, wodurch auch die längerfristige Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen gefördert wird;
 - c) durch Einleitung gemeinsamer transnationaler Projekte, d. h. von Vorhaben unter Beteiligung von Partnern in verschiedenen Mitgliedstaaten, die sich um einen systematischen europaweiten Transfer innovativer Lösungsansätze für Bildungsprobleme sowie die Einbeziehung einer europäischen Dimension in die Ausbildungsinhalte bemühen.
12. Durch die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im Rahmen des ERASMUS-Programms seit 1987 und im Rahmen der Aktion II von LINGUA seit 1990 kamen insgesamt 2 200 Hochschulkooperationsprogramme unter Beteiligung von 1 300 Hochschuleinrichtungen sowie 14 000 Partnerschaften zustande, die folgende Initiativen ermöglichten:
- mehr als 200 000 Studenten und 15 000 Hochschullehrer haben das Mobilitätsangebot in Anspruch genommen;
 - insgesamt wurden 700 Intensivprogramme durchgeführt und 800 gemeinsame Studiengänge entwickelt;
 - 145 Hochschuleinrichtungen haben an einem Pilotprojekt zur Einführung des ECTS-Systems (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) teilgenommen, um die akademische Anerkennung von Studienzeiten im Ausland zu fördern;
 - 20 000 Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte von Hochschuleinrichtungen und NARIC-Zentren hatten die Möglichkeit für einen Studienaufenthalt in anderen Mitgliedstaaten;
 - mit Unterstützung des ERASMUS-Programms wurden 100 Hochschulvereinigungen und 30 Studentenvereinigungen gegründet, die ein breites Spektrum von Fachrichtungen und Aktivitäten auf europäischer Ebene abdecken.
13. Seit Einleitung des LINGUA-Programms im Jahre 1990 lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:
- 70 europäische Kooperationsprogramme unter Beteiligung von 280 Weiterbildungseinrichtungen haben 20 000 Fremdsprachenlehrkräften eine Teilnahme an Weiterbildungskursen im Ausland ermöglicht;
 - im Rahmen gemeinsamer Bildungsprojekte nahmen 80 000 Jugendliche an einem Austausch teil;

- 1 100 Einrichtungen beteiligten sich an 240 Projekten zur Förderung des Fremdspracherwerbs in der Wirtschaft;
 - 350 Einrichtungen beteiligten sich an 80 Projekten zur Verbreitung innovativer Methoden im Fremdsprachenunterricht sowie an 80 Projekten zur Entwicklung von Lehrmaterial für die weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen.
14. Im Bereich der Bildungszusammenarbeit wurden außerdem mehrere transnationale Pilotprojekte durchgeführt, in deren Verlauf wichtige einschlägige Erfahrungen gesammelt werden konnten, auch wenn es sich um Vorhaben in kleinem Maßstab handelte:
- es wurde ein Netz von 208 Ausbildungseinrichtungen (RIF) zur Förderung der europäischen Dimension in der Ausbildung von Lehrkräften und ihren Ausbildern aufgebaut;
 - seit 1989 haben 1 600 Lehrkräfte an Austauschprogrammen teilgenommen, durch die Verbindungen zwischen den Schulen hergestellt werden sollen, um Aktivitäten zur Förderung der europäischen Dimension in der Bildung zu entwickeln;
 - 160 Schulen haben sich zu 40 Partnerschaften zusammengeschlossen, um die schulische Zusammenarbeit zu fördern;
 - seit 1978 haben 6 000 Bildungsfachleute an Studienaufenthalten teilgenommen, die vom ARION-Programm zu einem vom Rat oder den Mitgliedstaaten festgelegten Schwerpunktthema organisiert werden;
 - 300 Projekte für die schulische Betreuung der Kinder von Migranten und ein Reisegewerbe ausübenden Personen sowie von Zigeunern wurden bis heute durchgeführt.
 - 200 Projekte im Bereich neuer Informationstechnologien im Erziehungswesen haben den Austausch von Informationen, Anwendungspraktiken und Methoden ermöglicht;
15. Der offene Fernunterricht stellt einen bewährten Schritt in Richtung der Einrichtung von flexibleren und rentableren Bildungssystemen dar, vor allem unter Berücksichtigung der Anwendung leistungsfähigerer und benutzerfreundlicherer Technologien. Die Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung⁷ haben der Bedeutung dieser Tatsache Rechnung getragen und eine Unterstützung zugunsten weitreichender innovativer Projekte bewilligt. Bei diesen Projekten handelt es sich entweder um gemeinschaftliche Systeme, die offenen Fernunterricht anbieten, oder um individuelle Projekte, die neue Ansätze in der Fernlehre zum Gegenstand haben. Diese Programme haben einerseits dazu geführt, daß die Zusammenarbeit der Netzwerke, die von Fernuniversitäten der Gemeinschaft gebildet werden, verstärkt wurde und andererseits einen Beitrag geleistet zur Einrichtung neuer offener Universitäten in Ländern, in denen solche Institutionen noch nicht vorhanden waren (z.B. in Portugal und

Griechenland).

16. Der Aufbau einer Sammlung von vergleichbaren Daten ist ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates und der Minister für das Bildungswesen vom 25. November 1991 hinsichtlich der Forschung und Statistiken im Bildungsbereich⁸ haben die Dienststellen der Kommission, vor allem EUROSTAT, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen (OECD, UNESCO) Studien erarbeitet, insbesondere zur Festlegung von Indikatoren und der Sammlung von relevanten Statistiken in prioritären Bereichen für die Zusammenarbeit im Bildungswesen.
17. In den letzten Jahren haben der Rat und die Minister für das Bildungswesen großes Interesse am Bereich der allgemeinen Bildung gezeigt und eine Reihe von Schlußfolgerungen und Entschlüssen angenommen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Jugendlichen tätig werden konnten, die innerhalb des Bildungssystems besonders berücksichtigt werden müssen, beispielsweise behinderte Kinder, oder aber Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitserziehung und zur Drogenmißbrauchsbekämpfung aufbauen konnten. Diese Schlußfolgerungen und Entschlüsse haben auch die Durchführung verschiedener Pilotprojekte ermöglicht, und mehrere Vorschläge des vorliegenden Programms stützen sich auf die äußerst positiven Erfahrungen mit diesen Pilotprojekten, die einer systematischeren Förderung bedürfen.
18. Das Europäische Parlament hat neben den förmlichen Stellungnahmen zu den von der Kommission vorgelegten Dokumenten im Bereich der allgemeinen Bildung (z. B. Memorandum zur Hochschulbildung) auf eigene Initiative auch eine Reihe wichtiger Entschlüsse zu folgenden Themen angenommen:
 - Hochschulfernlehre;
 - Übergang von der Schule zum Erwerbsleben;
 - Beseitigung des Analphabetismus;
 - Perspektiven für die Zusammenarbeit im Bildungswesen im Zeitraum 1989-1992;
 - Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulbildung

Das Europäische Parlament hat auch eine aktive Rolle als Haushaltsbehörde gespielt, indem es für eine Erhöhung der Haushaltsmittel für ~~das~~ **die allgemeine** Bildung betreffende Kapitel gestimmt hat; darüber hinaus wurden auf seine Initiative im Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1990 mehrere neue Posten geschaffen, wie etwa die Posten "interkulturelle Bildung" und "Europa in der Schule".

Verzahnung mit nationalen Aktionen

19. Eine Bewertung der Wirkung der Gemeinschaftsaktionen auf die nationalen Aktionen und der Verzahnung der Aktionen hat sich für diese erste Programmphase als Frage von zentraler Bedeutung erwiesen. Unter Berücksichtigung allgemeiner Fragen im Zusammenhang mit der Subsidiarität könnte diese Verzahnung unter Heranziehung der bereits vorhandenen Verfahren und Gremien weiter verbessert werden.

⁸

Abl. Nr. C 321 vom 12.12.1991.

- Die beratenden Ausschüsse, die die Kommission bei der Durchführung der Programme mit Hilfe der nationalen Behörden und von Vertretern des Bildungssektors unterstützen, haben bisher als Gremien für die Diskussion über die Folgewirkung der Gemeinschaftsaktionen und ihren Beitrag zur Durchführung bzw. Ausrichtung der nationalen Maßnahmen gedient. Aufschlußreich ist hier die Feststellung, daß sich einige Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bemüht haben, diese Form der gedanklichen Auseinandersetzung auf der Ebene nationaler Gremien weiterzuentwickeln, und daß die im Zusammenhang mit der Diskussion über die obengenannten Memoranden veranstalteten Konferenzen das Interesse der einzelnen Akteure für diese Aspekte gefördert haben.
- Die im Rahmen der Programmplanung veranstalteten "bilateralen Treffen" zwischen den Kommissionsstellen und den nationalen Vertretern sowie Vertretern des Bildungssektors haben das Verständnis für die aktuellen Trends und den Grad der Entsprechung zwischen transnationalen Projekten und nationalen Prioritäten gefördert.
- Durch die Aufstellung regionaler Statistiken über die Beteiligung der einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten an den Aktivitäten der Programme ERASMUS und LINGUA konnten die nationalen Stellen diejenigen Regionen ermitteln, in denen die auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene unternommenen Bemühungen verstärkt werden müssen.

II. EIN NEUES UMFELD

Durch den Vertrag festgelegte Zuständigkeiten

20. Das neue Kapitel 3 des Vertrages, eingeführt durch den EU-Vertrag hinsichtlich der "allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend", teilt der Gemeinschaft eine bedeutende Rolle zu, einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung und zur Umsetzung einer Politik im Rahmen der Berufsausbildung in der Gemeinschaft zu leisten.

Die Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen ERASMUS, LINGUA, COMETT, PETRA hat gezeigt, daß die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die von der Gemeinschaft den Bildungs- und Ausbildungsstätten in den Mitgliedstaaten angeboten werden, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität in der Lehre führen.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere die Urteile in den Fällen Gravier⁹, Blaizot¹⁰ und Humbel¹¹ unterliegt die Hochschulbildung dem Bereich der beruflichen Bildung, und die beiden ersten Phasen des ERASMUS-Programms wurden daher auf Artikel 128 des EWG-Vertrages gestützt. Die neue

⁹ Urteil des Gerichtshofes vom 13.2.1985 (Fall 293/83).

¹⁰ Urteil des Gerichtshofes vom 2.2.1988 (Fall 293/85).

¹¹ Urteil vom

Gemeinschaftszuständigkeit im Bildungsbereich, die darin besteht, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung zu leisten und die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes im Bereich der Hochschulbildung bereits anerkannt ist, wird im Vertrag jetzt durch Einführung des Artikels 126, der sämtliche Bildungsaktivitäten sowie Aktivitäten auf allen Bildungsebenen abdeckt, erweitert.

In den Artikeln 126 und 127 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft eine von oben verordnete Harmonisierung der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausschließt, während deren Verantwortung für die Bildungs- und Ausbildungsinhalte und die Gestaltung der Bildungs- und Berufsbildungssysteme bekräftigt wird.

Der in Artikel 126 festgelegte Prozeß der Beschlußfassung sieht vor, daß der Rat und das Parlament mit dem Verfahren "Mitentscheidung" gemeinsam Fördermaßnahmen ergreifen, während der in Artikel 127 festgelegte Prozeß der Beschlußfassung auf dem Verfahren "Zusammenarbeit" gestützt ist. In beiden Fällen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Zur Annahme der Fördermaßnahmen, die in Artikel 126 vorgesehen sind, sieht der Prozeß der Beschlußfassung auch die Beratschlagung mit dem Ausschuß der Regionen vor, eine neue, durch den Vertrag zur Europäischen Union geschaffene Institution. Angesichts der weitgehenden Dezentralisierung des Programms "SOCRATES" können die Regionen in der Gemeinschaft in wirkungsvoller Weise auch zur Realisierung der Ziele des Programms beitragen.

21. Angesichts der Aktivitätsenvielfalt, die das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "SOCRATES" umfaßt, und seinem Gegenstand, der sowohl allgemeine als auch berufliche Bildung betrifft, und insbesondere auf der Ebene der Hochschulbildung, ist das Programm auf der doppelten gesetzlichen Grundlage, d.s. die Artikel 126 und 127 des Vertrages, gestützt. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird zum einen das gesetzliche Gemeinschaftsinteresse, insbesondere auf der Ebene der Hochschulbildung, geschützt, zum anderen werden in einem Programm alle Bildungsebenen erfaßt, womit eine wirkliche europäische Dimension der Studien auf allen Ebenen ermöglicht wird.

Zusammenhang mit anderen Maßnahmen

22. Die spezifischen Ziele der Gemeinschaftsaktion im Bereich der allgemeinen Bildung stehen in direktem Zusammenhang mit anderen Bereichen gemeinschaftlicher Maßnahmen, insbesondere:
 - der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Artikel 130a), die als eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union bei allen Maßnahmen der Gemeinschaft berücksichtigt werden muß. Die neue Verordnung für die Strukturfonds berücksichtigt, daß die allgemeine Bildung eine Rolle bei der wirtschaftlichen Entwicklung von benachteiligten Regionen spielen könnte (Ziel 1), sieht eine Stärkung und Verbesserung der Sekundarschul- und Hochschulbildungssysteme sowie die Verbesserung der Kapazitäten für die technologische Forschung und Entwicklung vor (Ziel 1, 2 und 5b). Die durch die Strukturfonds finanzierten Strukturen ermöglichen auch eine Einbindung der Bildungseinrichtungen dieser Regionen in die Zusammenarbeitsaktivitäten, die im Rahmen des gemeinschaftlichen

Aktionsprogramms "SOCRATES" eingeleitet werden.

dem Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie in der Gemeinschaft zu stärken durch u.a. die Förderung von hochqualitativer Forschung und Entwicklung an den Hochschulen (Artikel 130f und 130g) sowie die Ausbildung und die Mobilität der Forscher und des auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet tätigen Fachpersonals zu fördern. Das vierte FTE-Rahmenprogramm hat zum Ziel, das Zusammenwirken zwischen Forschung und Ausbildung zu entwickeln, um die Mobilität der Forscher zu fördern und innovative Elemente in die Bildungssysteme einzubringen, die Verbreitung von Forschungsergebnissen, die Einführung von Innovationen in die Bildungssysteme durch ein spezifisches Programm zur umfassenden sozio-ökonomischen Forschung und insbesondere der Bildungs- und Berufsbildungsforschung.

- dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um die Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker zu verbessern (Artikel 128). Die Bedeutung des Beitrages, den die Bildung bei der Verbreitung kultureller Werte und für die europäische Integration leistet, bedarf keiner Diskussion. Die humanistische Tradition des Studiums setzt den Menschen, seine zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen, seine Beziehungen zur Umwelt in den Mittelpunkt seiner Forschungen und seiner Bildungsziele.

- dem Ziel, ein operationelles Zusammenwirken der verschiedenen Aktivitäten des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "SOCRATES" und den anderen Gemeinschaftsaktionen, die Bildungsaspekte enthalten, herzustellen, wie etwa das Aktionsprogramm zur Chancengleichheit von Mädchen und Jungen im Bildungsbereich, das dritte mittelfristige Programm (1991-1995) zur Chancengleichheit für Frauen und Männer, das dritte Programm für Behinderte (HELIOS II, 1993-1996), das Gemeinschaftsprogramm im Bereich des Umweltschutzes und die Entschließung und Schlußfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Gesundheitserziehung in Schulen.

Allgemeine und berufliche Bildung: zwei komplementäre Bereiche

23. Die neuen Elemente in der Berufsbildungspolitik und die Aufnahme eines speziellen Artikels über die Bildung in den Vertrag lassen eine integrierte Konzeption der Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung auf Gemeinschaftsebene geboten erscheinen, auch wenn die Zuständigkeitsebenen nach wie vor unterschiedlich bleiben. Der Verzahnung dieser beiden Bereiche kommt ebenso große Bedeutung zu wie der Festlegung spezifischer Maßnahmen für jeden einzelnen von ihnen, wenn es darum geht, das neue politische Konzept des "lebenslangen Lernens" als Perspektive für die Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Zustandekommen einer Unionsbürgerschaft zu entwickeln.
24. Dieser ergänzende Charakter der beiden Bereiche muß verstärkt werden und in den vorgeschlagenen Strukturen und Aktionen seinen konkreten Niederschlag finden. Auf operationeller Ebene müssen die von der Gemeinschaft geförderten Aktionen über die betroffenen Einrichtungen eine gegenseitige "Befruchtung" der Systeme für die allgemeine und die berufliche Bildung unterstützen. Hier wären koordinierte Aktionen zu Themen vorstellbar, die für beide Bereiche von Interesse sind, wie etwa die

fremdsprachliche Ausbildung, die berufliche Ausbildung und der offene Fernunterricht, die Bildungs- und Berufsberatung, das lebenslange Lernen sowie die Beobachtung der Entwicklung von Berufsbildern und Qualifikationen.

25. Unter den betroffenen Institutionen sind die Hochschulen am ehesten geeignet, als zentrale Akteure der Kooperationsmaßnahmen im Bildungsbereich zu fungieren, aber auch, um eine Schlüsselfunktion bei der Entwicklung der Weiterbildung und dem Transfer innovativer Technologien sowie der qualitativen Aufwertung der Berufsbildung und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu übernehmen. Die Komplementarität ist aber auch auf anderen Ebenen der Bildungssysteme anzustreben, beispielsweise in Fragen der Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben und die Gesellschaft oder bezüglich der Erwachsenenweiterbildung.

Subsidiarität

26. Das Subsidiaritätsprinzip, nach dem die Gemeinschaft wie nach einer Regel des "gesunden Menschenverstands" handelt, besteht darin, nur auf Gemeinschaftsebene tätig zu werden, wenn Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht durchgeführt werden können, oder aber dann tätig zu werden, wenn Maßnahmen nach Ermessen der Mitgliedstaaten und wegen ihrer Größenordnung besser auf Gemeinschaftsebene durchzuführen wären.
27. Die Verwirklichung eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen muß sich positiv auf die Förderung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung auswirken. Alle Mitgliedstaaten haben beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die allgemeine Schulbildung zu entwickeln, mehr Jugendlichen den Zugang zur Hochschulbildung zu öffnen, Strukturen und Ausbildungswege für die berufliche Grundausbildung aufzubauen und das Weiterbildungsangebot zu entwickeln. Die Aktion der Gemeinschaft muß so angelegt sein, daß das Qualitätsziel unter dem Blickwinkel der internen Funktion der Systeme aufgewertet und unterstützt wird, im Hinblick sowohl auf die Ausbildungsprodukte als auch auf die angewandten Prozesse und Methoden.
28. Der durch die Gemeinschaftsaktion den einzelstaatlichen Aktionen hinzugefügte Mehrwert durch Förderung von Austauschmaßnahmen, Unterstützung von Dialog und Vergleichsmöglichkeiten führt zum besseren gegenseitigen Verständnis der Bildungssysteme und der Bildungsinhalte der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaftsaktion soll für die Bildungseinrichtungen konkrete Förderung und Anregung dafür bedeuten, freiwillig und zeitlich befristet bestimmte Aktivitäten in die Wege zu leiten, und sie zur Fortführung dieser Unternehmungen zu verpflichten, die zu einer europäischen Dimension im Bildungsbereich beitragen. Es muss darauf hingewiesen werden, daß dank der Auswahlpolitik der Kommission hinsichtlich der im Rahmen von ERASMUS und LINGUA sowie anderer Pilotprojekte im Bildungsbereich geförderten Projekte diese Zusammenarbeit viel stärker in den Mitgliedstaaten sichtbar wurde (Griechenland, Portugal, Spanien, Dänemark), die aufgrund ihrer Sprache und ihrer geographischen Lage bisher über wenige Erfahrungen mit der Zusammenarbeit verfügten.
29. Die Berücksichtigung der Vielfalt der Bildungssysteme, die freiwillige Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und die unabhängige Wahl von Partnern für gemeinsame Aktivitäten garantieren die Selbständigkeit der Einrichtungen, vor allem im Hochschulbereich und dienen als Anstoß für die Schaffung einer europäischen Dimension im Bildungsbereich und die Verbesserung des Bildungsniveaus.

30. Die Förderung und Verbreitung von Innovationen stellt eine wichtige Unterstützung für die Verwirklichung des Hauptziels dar, die Qualität der Bildung zu verbessern. Technische Innovationen und neue Produktionssysteme müssen verstärkt und in größerem Maßstab verbreitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Angesichts der Rückstände der Gemeinschaft in bezug auf das allgemeine Qualifikationsniveau und besonders in bestimmten strategischen Berufen im Vergleich zu ihren Hauptkonkurrenten auf den Weltmärkten kommt der Bildungs- und Berufsbildungsförderung eine wichtige Vermittlerrolle bei der Verbreitung von technischen Innovationen und Produktivitätssteigerungen zu.

Diese Wirkung kann durch den erforderlich gewordenen Neuerungsprozeß in den Bildungs- und Berufsbildungssystemen selbst verdoppelt werden. Vor allem sollten im Bildungsbereich weitgehend die neuen Technologien für die Übermittlung und Verarbeitung von Informationen eingesetzt werden, um eine größere Mobilität des Wissens in der gesamten Gemeinschaft zu fördern, wodurch zahlreiche Hochschullehrer und Studenten die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Kooperationsprojekte nutzen können, ohne dafür in ein anderes Land reisen zu müssen.

31. Die erste Phase der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen Bildung appellierte vor allem - mit Erfolg - an den individuellen Unternehmungsgeist und die Motivation der Schüler und Studenten und der Projektträger. Die Unterstützung der Gemeinschaft hat sich daher auf Projekte konzentriert, deren Ergebnisse übertragbar sein müssen, aber hauptsächlich von den Projektträgern genutzt werden können. Das Bemühen um eine Zusammenfassung der Maßnahmen, wodurch freiwillige Unternehmungen und Initiativen nicht in Frage gestellt werden sollen, dürfte ebenfalls dazu beitragen, die Vernetzung und Gründung von Partnerschaften zu fördern, die von längerer Dauer und klarer strukturiert sind. Das Gleichgewicht zwischen der Dynamik individueller Initiativen (beispielsweise in den HKP) und stärker institutionalisierten Konzepten, die an die Funktion von Netzstrukturen gebunden sind, sollte sehr aufmerksam beobachtet werden.
32. Eine stärkere Dezentralisierung der administrativen und finanziellen Zuständigkeiten wird in allen Bereichen angestrebt, in denen die dezentrale Planung und Verwaltung nachweislich für die Projektträger eine bessere Effizienz zur Folge hat, ohne daß die Qualität darunter leidet. Ferner wäre es angebracht, sich zu vergewissern, daß diese Dezentralisierung der Planung eine stärkere Transparenz der Aktion und der Unterstützung der Gemeinschaft gewährleistet.

Beziehungen zu internationalen Organisationen und Drittländern

33. Die Kommission wird ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die Aktivitäten im Bildungsbereich entwickeln, verstärken. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit besteht besonders im Bereich der Hochschulbildung bereits mit der UNESCO, mit dem Europarat im Schulbereich (z.B. im Rahmen der Organisation von "Europäischen Tagen an den Schulen") und im Hochschulbereich (gemeinsame Sitzungen mit den NARIC- und NEIC-Netzen hinsichtlich der Anerkennung von Abschlüssen, gemeinsame Durchführung von Konferenzen zu Voraussetzungen für den Hochschulzugang, usw.), wie auch mit der OECD, besonders in Zusammenhang mit der Qualitätsevaluierung im Bereich der Lehre und der Unterstützung des offenen Fernunterrichts.

34. Die Kommission gewährleistet, daß Aktivitäten, die im Rahmen des Programms zur allgemeinen Bildung entwickelt werden, und andere Aktivitäten, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen auswärtiger Beziehungen und der Entwicklung von Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittstaaten (wie z.B. das EG/USA-Pilotprojekt, den Aktionen MED-CAMPUS und COLOMBUS) koordiniert werden. Diese Projekte können sich an die auf Gemeinschaftsebene entstandenen Kooperationsnetze anlehnen, die im Rahmen bereits bestehender Gemeinschaftsprogramme wie ERASMUS, LINGUA und COMETT eingerichtet wurden.

Eine engere Zusammenarbeit mit dem TEMPUS-Programm ist gewährleistet. Somit können die auf Gemeinschaftsebene erworbenen Erfahrungen in der Zusammenarbeit auf bestimmte Drittstaaten übertragen werden, dies vor allem im Hinblick auf eine eventuelle Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa (SMOE) aufgrund der vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 getroffenen Schlußfolgerungen.

35. Auf der Grundlage bilateraler Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern vereinbart wurden, trat die Öffnung des ERASMUS-Programms für die EFTA-Länder 1991 in Kraft. Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (und seinem zusätzlichen Protokoll, hier vor allem das Protokoll 31), das zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern vereinbart wurde, werden die Initiativen und Aktivitäten sowie die Kooperation und die Gemeinschaftsprogramme im Bildungsbereich den EFTA-Ländern, die dem EWR angehören, ab dem 1. Januar 1995 zur Teilnahme offenstehen.

III. BESCHREIBUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN AKTIONSPROGRAMMS

'SOCRATES'

36. Im Hinblick auf das hochgesteckte Ziel, ein Europa der Bürger zu schaffen, erscheint die Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen als eines der am besten geeigneten Instrumente für die Verwirklichung der europäischen Dimension im Bereich der allgemeinen Bildung. Die Zusammenarbeit soll eine europäische Dimension in diesem Bereich schaffen und den Keim bilden, aus dem sich durch die allgemeine Bildung die Dimension der europäischen Unionsbürgerschaft entwickelt.

Im Hochschulbereich haben vor allem die Programme ERASMUS und LINGUA (Aktion II) zum Aufbau dieser Zusammenarbeit beigetragen, mit dem Ergebnis, daß inzwischen zahlreiche Hochschuleinrichtungen und vor allem die Universitäten an dieser Zusammenarbeit mitwirken. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Zusammenarbeit noch zerbrechlich ist und befestigt werden muß, wie dies in den externen Evaluierungsberichte der Programme ERASMUS und LINGUA zum Ausdruck kommt.

Die gesellschaftliche Entwicklung, die längeren Ausbildungszeiten und die zunehmende Zahl der in einer Ausbildung befindlichen Personen, die neuen Technologien und die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie die neuen Verbindungen zwischen Bildung und Wirtschaft haben sich stark auf die Schulbildung ausgewirkt. Die Schule ist heute zum Mittelpunkt geworden, um den herum sich verschiedene Partner (Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Schüler, Eltern, Gebietskörperschaften) gruppieren, und der in einem ständigen und lebhaften Austausch mit seiner sozialen und kulturellen Umgebung steht. Diese neue Realität verlangt von der schulischen Bildung eine stärkere

Anpassungsfähigkeit, eine Perspektive von europäischer Dimension und eine Zusammenarbeit zwischen den schulischen Bildungseinrichtungen auf Gemeinschaftsebene.

37. Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "SOCRATES" besteht aus drei Kapiteln:

Kapitel I - Hochschulbildung

Kapitel II - Schulbildung

Kapitel III - Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung:
von Fremdsprachenkenntnissen,
des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre,
von Informationen und des Erfahrungsaustausches.

KAPITEL I

38. Kapitel I über die Hochschulbildung enthält eine Zusammenfassung der Aktivitäten, die im Rahmen der Programme ERASMUS und LINGUA (Aktion II) unternommen wurden.

39. Die Hochschuleinrichtungen verfügen über einen gewissen Grad an Autonomie, die von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten anerkannt wird und sich vorteilhaft auf eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung des Unterrichts auswirkt. Den Einrichtungen werden folglich Anreize für Maßnahmen geboten, die dem Verwaltungspersonal und den Hochschullehrern, aber auch den Studenten, Gelegenheit geben werden, Rolle und Bedeutung der europäischen Dimension in ihrem Berufsleben besser zu würdigen und diese Dimension wahrzunehmen.

Die Gemeinschaft wird zwei Kategorien von Aktivitäten dieser Einrichtungen unterstützen:

- Aktivitäten zur Entwicklung einer europäischen Dimension in allen Studienfächern, vor allem für Studenten, die die Mobilitätsangebote nicht wahrnehmen, durch Darstellung der spezifischen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Merkmale der anderen Mitgliedstaaten, die Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- Aktivitäten, die sich aus der Hochschulkooperation ergeben: Mobilität von Studenten und Dozenten, Entwicklung gemeinsamer Studiengänge oder fortgeschrittener Kurse, Einführung des ECTS-Systems in allen Studienbereichen, Intensivprogramme usw.

Um auf diese Weise dauerhaft eine europäische Dimension in die Hochschulbildung einzuführen, wird ein Hochschulvertrag geschlossen, über den die Gemeinschaft interessierte Einrichtungen bei den oben genannten Aktivitäten unterstützen kann.

40. Mit Hilfe der derzeit von ERASMUS und der Aktion II von LINGUA unterstützten Hochschulkooperationsprogramme (HKP) werden Schritt für Schritt umfassende Netze nach Studienfächern oder Fakultäten aufgebaut werden können. Diese derzeit von ERASMUS und LINGUA (Aktion II) unterstützten 2 500 HKP könnten beispielsweise

in eine beschränkte Zahl (150-200) thematischer Netze eingegliedert werden, die jeder Einrichtung offenstehen, die an einer Zusammenarbeit interessiert ist. Diese Netze werden den Einrichtungen nicht nur eine große Auswahl an möglichen Partnern bieten, sondern auch die Entwicklung von Aktivitäten ermöglichen, die eine Verbesserung des Unterrichts in den einzelnen Studienfächern und die Aufstellung zukunftsorientierter Programme in europäischem Maßstab ermöglichen.

KAPITEL II

41. Kapitel II über die Schulbildung stützt sich auf die Erfahrungen, die mit der Aktion IV von LINGUA und den Pilotaktionen erzielt wurden; die Wirkung dieser Aktionen war vom Umfang her begrenzt, aber sie haben in interessierten Kreisen großes Interesse in noch immer zunehmendem Maße auch an einer Beteiligung ausgelöst.
42. Mit den in diesem Kapitel vorgeschlagenen Aktionen will man den folgenden Anliegen gerecht werden:
 - den grundlegenden Aufgaben der Schule, die u. a. darin bestehen, die Chancengleichheit für alle zu fördern, jedem jungen Menschen das Gefühl zu geben, in einer solidarischen Gesellschaft Verantwortung zu tragen, Selbständigkeit, Urteilsvermögen, kritisches Denken und Innovationsfähigkeit zu fördern, jedem jungen Menschen die Möglichkeiten an die Hand zu geben, im Berufsleben und bei der persönlichen Entfaltung all seine Fähigkeiten zu entwickeln, sowie eine Ausbildung mit entsprechendem Befähigungsnachweis zu bieten, die eine Eingliederung in das Berufsleben erleichtert, vor allem durch die Beherrschung des technologischen Wandels;
 - der Motivation aller am Bildungsprozeß Beteiligten, sich mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in den anderen Mitgliedstaaten vertraut zu machen;
 - der Förderung der Chancengleichheit aller Kinder durch Sondermaßnahmen zugunsten der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;
 - dem Bedarf an einer Aktualisierung des Wissens der Akteure im Bildungswesen und der Schaffung eines europäischen Bildungsraums, der es ihnen ermöglicht, ihre Aufgabe zu überprüfen und neu zu definieren.
43. Der Schwerpunkt wird in diesem Kapitel auf der Förderung der Zusammenarbeit schulischer Einrichtungen auf Gemeinschaftsebene liegen. Die Schule als zentraler Ort des Bildungsprozesses macht inzwischen zunehmend Bekanntschaft mit neuen Arbeitsformen, die die Einbeziehung ihres Personals in die Ausarbeitung schulischer Projekte fördern und neue Kooperationsvorhaben mit anderen Einrichtungen vorsehen.

Die Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Zusammenarbeit schulischer Einrichtungen wird sich auf die Gründung von Partnerschaften stützen, die nach dem Konzept des europäischen Bildungsprojekts aufgebaut sind. In diesen Partnerschaften kann die Zusammenarbeit verschiedene Formen annehmen: Austausch per elektronischer Post, Entwicklung gemeinsamer Elemente von Unterrichtsplänen oder didaktischen Einheiten,

Ausarbeitung von Lehrmaterial, Entwicklung innovativer Lehrmethoden, Austausch von Schülern und Lehrern.

Um die Wirkung dieser Partnerschaften durch einen gemeinschaftseigenen Beitrag noch zu vergrößern, wird die Gemeinschaft auch eine Unterstützung dafür gewähren, daß die Partnerschaften allmählich zu Netzen zusammengefaßt werden können, so daß eine umfassende Verbreitung der Kooperationsergebnisse gewährleistet ist und auch nicht teilnehmende Schulen Anregungen und Anstöße für eigene Initiativen erhalten.

44. Der unterschiedslose Anspruch auf eine hochwertige Schulbildung, die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse für eine berufliche Qualifikation sowie die Bekämpfung aller Formen der Ausgrenzung sind Prioritäten wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Handelns. Die Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, um voll in die schulische Betreuung einbezogen werden zu können und nach ihren eigenen Traditionen Europa zu erfahren. Betroffen ist eine erhebliche Zahl von Kindern, die in den kommenden Jahren noch deutlich ansteigen könnte. Die Probleme dieser Kinder erfordern gut unterrichtete und speziell ausgebildete Erzieher und Lehrkräfte, die ihre Kenntnisse regelmäßig auf den neuesten Stand bringen können.
45. Die zunehmende Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung verlangt von den im Bildungsbereich tätigen Personen immer dringender, daß sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten aktualisieren, um einen Unterricht hoher Qualität bieten zu können. Die Erstausbildung dieser Personen sollte insofern den ersten Schritt für eine ständige Weiterbildung darstellen und Anpassungsfähigkeit und geistige Offenheit fördern, damit sie bereitwillig von den ihnen gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen, um ihre Kenntnisse im Rahmen eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen zu aktualisieren.

KAPITEL III

46. Die bereichsübergreifenden Maßnahmen betreffen alle Stufen des Bildungswesens und alle Bildungsberufe. Sie ergänzen die vorstehend beschriebenen Aktionen und geben dem Programm seine politische Ausrichtung, die darin besteht, ein Europa der Bürger zu schaffen. Die Kommission möchte hier in folgenden wichtigen Bereichen ihre Unterstützung anbieten:

- Förderung der Fremdsprachenkenntnisse,
- Förderung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre, und
- Förderung der Information und des Erfahrungsaustausches.

Der theoretische Rahmen für die Maßnahmen dieses Kapitels wird ebenfalls von den Konzepten gemeinsames Projekt, Partnerschaft und Netzstruktur vorgegeben. Die Ausbilder der Lehrkräfte und die Ausbildungseinrichtungen für die Fortbildung der Lehrer sind entscheidend für die bereichsübergreifende Zusammenarbeit.

47. Die Kenntnis möglichst vieler Gemeinschaftssprachen trägt wesentlich dazu bei, das Verständnis und die Solidarität der Völker zu verstärken, und den freien Personenverkehr und die Verwirklichung des Binnenmarkts zu ermöglichen.

Es gilt daher, das im Rahmen des Programms LINGUA - insbesondere der Aktionen I und V - Erreichte weiterzuentwickeln und durch neue Maßnahmen zu ergänzen, die auf die Akteure zugeschnitten sind, die bei der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft eine Rolle spielen können: Lehrer im Beruf und in der Ausbildung, Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für Lehrer sowie alle anderen betroffenen Kreise.

48. Der offene Fernunterricht und die im Bildungsbereich angewandten neuen Informationstechnologien sind Schlüsselfaktoren, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen, ohne daß eine physische Mobilität erforderlich ist. Die vielfältigen Möglichkeiten reichen von herkömmlichen Lehrmethoden wie Fernstudien und schulischer Korrespondenz bis hin zu Multimedia-Techniken, Teledidaktik und Informatik. All diesen didaktischen Instrumenten gemein ist, daß sie die Unabhängigkeit der Lernenden fördern, indem sie ihnen Zugang zu Lehrmaterial verschaffen und die Bildungseinrichtungen durch das Angebot vielfältiger Informationsquellen zu kreativer Selbständigkeit anregen.

Im Bereich des offenen Fernunterrichts ist vor allem die Vernetzung von Bedeutung, weil hier mit Hilfe von Sammel- und Verbreitungsstellen für aktualisierte Informationen sowie Schaltstellen für den Austausch der Zusammenhalt der europäischen Bildungs- und Berufsbildungssysteme verstärkt wird.

49. Angesichts der Unterschiede, aber auch der Ähnlichkeiten bei den Bildungssystemen und der Bildungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ist die Information eine wesentliche Stütze für die Zusammenarbeit in diesem Bereich und für ihre Weiterentwicklung. Die Zusammenarbeit soll den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beitragen, was sich förderlich auf die Qualität der Bildung auswirkt.

Das Netz EURYDICE ist ein ausgezeichnetes Instrument für die Produktion und den Austausch von Informationen. Die Gemeinschaft wird mit ihren Aktivitäten dazu beitragen, dieses Instrument, dessen Brauchbarkeit und Zweckdienlichkeit mehrfach hervorgehoben wurden, weiterzuentwickeln, und zwar dergestalt, daß es dem qualitativen und quantitativen Informationsbedarf besser entsprechen kann. Man wird das Informationsangebot erweitern, um auf den zunehmenden Bedarf entsprechend der Entwicklung der Bildungszusammenarbeit in der Gemeinschaft reagieren zu können. Ferner werden zukunftsorientierte Studien und Prognosen über die Entwicklung im Bildungswesen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgearbeitet und der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

50. Die allmähliche Entwicklung von der eher isolierten Tätigkeit der Lehrkräfte zu einer stärker mit anderen abgestimmten Aktivität macht deutlich, wie wichtig es ist, über administrative und pädagogische Führungskräfte zu verfügen, die die pädagogische Dynamik und Denkweise des Lehrkörpers stimulieren. Solche Aufgaben übernehmen an erster Stelle die Leiter der Bildungseinrichtungen und, je nach Mitgliedstaat, die Schulinspektoren und/oder die Erziehungsberater.

Auf der Grundlage der bei der Durchführung der Aktion ARION erzielten Erfahrungen wird die Kommission die Sensibilisierung, Unterrichtung und Ausbildung dieser Personen unterstützen und zu diesem Zweck Studienbesuche vorschlagen, durch die der Austausch und die Gegenüberstellung von Ideen, die Analyse der Erfahrungen und die gemeinsame Durchführung von Aktionen mit einer europäischen Dimension in den

Bildungseinrichtungen gefördert werden sollen.

51. Eine Reihe ergänzender Maßnahmen könnten mit Unterstützung durch die Gemeinschaft entwickelt werden und eine besondere Bedeutung für das Verständnis des Programms und die Durchführung anderer Kapitel erlangen. Unter dem Gesichtspunkt der Schaffung eines Bildungsraumes ohne Grenzen könnten alle im Bildungsbereich betroffenen Personen auf ihre Art Beiträge leisten: Lehrer und Forscher, Studenten und Schüler, Eltern, usw.

Die Erfahrungen, die im Rahmen der Aktion IV des ERASMUS-Programms mit der Bildung von Dozenten- und Studentenvereinigungen erworben wurden, können als Modell bei der Bildung anderer Vereinigungen auf Gemeinschaftsebene, in denen die Akteure in der Bildungswelt im Hinblick auf die Förderung der Ziele des Programms "SOCRATES" zusammenkommen, herangezogen werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

52. Die vorstehenden Ausführungen stellen die Begründung für den Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung sowie den Finanzbogen über die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses dar. Das Programm stützt sich auf Erfahrungen, die bei der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme im Bereich Bildung wie ERASMUS und LINGUA sowie bei den von der Kommission entwickelten Pilotprojekte erworben wurden, und deckt alle Bildungsebenen ab. Der von der Kommission vorgeschlagene Rationalisierungsansatz wird die Wirksamkeit und die Lesbarkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich sowie seine Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen vergrößern.
53. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß das Programm ein dynamisches Instrument darstellt, das auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Achtung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der allgemeinen Bildung beruht, so daß die Gemeinschaft einen dynamischen und wirkungsvollen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer qualitativen Bildung und zur Schaffung eines auf der Solidarität der Völker Europas gegründeten europäischen Bildungsraums leisten kann.

**Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates
über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm**

"SOCRATES"

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden "Vertrag" genannt), abgeändert durch den Vertrag zur Europäischen Union, ist in Artikel 3, Buchstabe p) festgelegt, daß Gemeinschaftsmaßnahmen einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden Bildung und Ausbildung leisten; darüber hinaus enthält der Vertrag ein Kapitel 3, das sich speziell auf die allgemeine Bildung, die Berufsausbildung und die Jugend bezieht.
2. Auf Grundlage von Artikel 126, Absatz 1 des Vertrages leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und, falls erforderlich, durch Unterstützung und Ergänzung ihrer Aktionen, wobei die für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer Bildungssysteme bei den Mitgliedstaaten liegende Verantwortung ebenso wie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt beachtet wird.
3. Auf Grundlage von Artikel 127, Absatz 1 des Vertrages führt die Gemeinschaft eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, wobei darauf geachtet wird, daß die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung bei den Mitgliedstaaten liegt.

¹ ABI. Nr. ...

² ABI. Nr. ...

³ ABI. Nr. ...

4. Mit Beschluß 87/327/EWG⁴, der durch den Beschluß 89/663/EWG⁵ gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrages angepaßt wurde, hat der Rat das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten aufgestellt, und mit Beschluß 89/489/EWG⁶ gestützt auf Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrages hat der Rat das LINGUA-Programm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft angenommen.
5. Mit Beschluß .../.../... vom⁷ hat der Rat auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages eine Beschluß gefaßt über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, dieses erste Programm durch Annahme eines zweiten zu vervollständigen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA werden drei Typen von Maßnahmen festgelegt:
 - Hochschulbildung;
 - Schulbildung;
 - bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft, des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre und der Förderung von Information
6. Wenn auch die Schulbildung der allgemeinen Bildung gemäß Artikel 126 des Vertrages unterliegt sind die anderen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Beschluß vorgesehen sind, untrennbar mit der allgemeinen Bildung und der beruflichen Ausbildung verbunden. Dies trifft besonders zu auf die Maßnahmen im Hochschulbereich, insbesondere die Studenten- und Dozentenmobilität, oder die Maßnahmen bezüglich der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, die bei der Lehrerausbildung mitwirkt. Es ist daher zweckmäßig, den vorliegenden Beschluß auf die Artikel 126 und 127 des Vertrages zu stützen.
7. Gemäß den Berichten zur Bewertung der Gemeinschaftsprogramme ERASMUS und LINGUA, deren Schlußfolgerungen in den Bericht der Kommission über die Ergebnisse und Leistungen dieser Programme aufgenommen worden sind⁸, erbringt die Zusammenarbeit im Bildungsbereich bei den Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen und Leistungen dieser Programme aufgenommen worden sind, erbringt die Zusammenarbeit im Bildungsbereich bei den Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen echten Mehrwert und kommt der Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich große Bedeutung zu.

⁴ ABI. Nr. L 166 vom 25.6.1987, S. 20.

⁵ ABI. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 23.

⁶ ABI. Nr. L 239 vom 16.9.1989, S. 24.

⁷ Abl. Nr. L.

⁸ KOM (93) 151 endg. vom 5.5.1993.

8. In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung⁹ und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten¹⁰ sowie der Entschließung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema¹¹ wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Studenten erforderlich ist, wobei keine Rolle spielt, ob sie sich an der Mobilität beteiligen oder nicht, und daß der Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt.
9. Der Rat und die Bildungsminister haben Richtlinien über die Einführung einer europäischen Dimension in die Studien, insbesondere in der Beschlußfassung zur europäischen Dimension in der Bildung¹², festgelegt. Sowohl das zu diesem Aspekt von der Kommission vorgelegte "Grünbuch"¹³ als auch die aus den Mitgliedstaaten eingegangenen Kommentare zu diesem Aspekt zielen auf die Einführung der europäischen Dimension in der Primar- und Sekundarbildung.
10. Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 10. und 11. Dezember in Brüssel auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet, und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu widmen.
11. Das Europäische Parlament hat zwei Berichte zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Dozenten¹⁴, sowie zur Bildungs- und Ausbildungspolitik vor dem Hintergrund von 1993¹⁵ angenommen.
12. Der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre bieten neue und beträchtliche Möglichkeiten hinsichtlich einer Bereicherung der Bildung und hinsichtlich einer Kostendegression zusammen mit einer gesteigerten Wirksamkeit, was insbesondere die Förderung der europäischen Dimension in den Studien auf allen Ebenen betrifft.
13. Eine Vereinfachung und Rationalisierung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist notwendig, wobei gleichzeitig die hinsichtlich eines auf europäischer Ebene zu erreichenden Mehrwerts und eines Anstosses für die zukünftige Entwicklung Europas vielversprechendsten Faktoren verstärkt werden müssen; es ist daher zweckmäßig, daß länderübergreifende Projekte gefördert werden, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die darauf hinarbeiten, innovative Lösungsansätze weiterzuvermitteln, wobei der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme Rechnung

⁹ KOM (91) 349 endg. vom 5.11.1991.

¹⁰ Reihe "Studien" Nr. 2, TFRH, 1993.

¹¹ ABI. Nr. C 255 vom 20.9.1993, S. 161.

¹² Abl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S.5.

¹³ KOM (93) 457 endg. vom 29.9.1993.

¹⁴ ABI. Nr. C 48 vom 25.2.1991, S. 216.

¹⁵ ABI. Nr. C 150 vom 15.6.1992, S. 366.

getragen und auf die jeweilige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.

14. Es ist notwendig, zugunsten der Kinder von Wanderarbeitern und von Zigeunern das besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und des Rassismus zu ergreifen. Es ist zweckmäßig, die Chancengleichheit sowie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die normalen Bildungssysteme zu gewährleisten.
15. Es muß für eine Entfaltung und Weiterentwicklung des EURYDICE-Netzes gesorgt werden, damit der qualitative und quantitative Informationsbedarf im Bildungsbereich befriedigt werden kann.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Aufstellung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "SOCRATES"

1. Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "SOCRATES", im folgenden Programm "SOCRATES" genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Das Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines Bildungswesens von hoher Qualität und zum Aufbau eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen zu leisten. Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Das Programm Bildung umfaßt drei Bereiche, in denen die Gemeinschaft tätig werden soll:

Kapitel I -	Hochschulbildung,
Kapitel II -	Schulbildung,
Kapitel III -	Bereichsübergreifende Aktivitäten auf den Gebieten Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, offener Fernunterricht und offene Fernlehre und Information.

Artikel 2

Definitionen

1. Im Rahmen dieses Programms

- umfaßt der Begriff "Hochschule" alle Arten von Hochschuleinrichtungen, an denen Qualifikationen oder Abschlüsse des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- umfaßt der Begriff "Bildungseinrichtung" alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens (der Vorschulerziehung und der Primar- bzw. Sekundarstufe, und zwar im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich) ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung und ausnahmsweise nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung des Austauschs von Schülern im Bereich der Fremdsprachen abzielen;
- bezieht sich der Begriff "Akteure im Bildungswesen" auf Personen, die aufgrund ihrer Funktion mittelbar oder unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind (Lehrkräfte, Schulinspektoren, Erziehungsberater usw.);
- umfaßt der Begriff "Student" alle Personen, die mit dem Ziel einen Studienabschluß, einschließlich der Promotion, zu erlangen an Hochschulen (siehe Definition dieses Begriffes oben) eingeschrieben sind, ungeachtet des Studienfaches;
- umfassen die Begriffe "offener Fernunterricht und offene Fernlehre" alle flexiblen Bildungsformen, die die Anwendung von Technologien und fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere Telematik-Systeme, und die individuelle Beratung und Betreuung für Bildung beinhalten;
- umfaßt der Begriff "Informations- und Kommunikationstechnologie" die Anwendung von Systemen (Technologien und assoziierte Systeme) der Information (Erfassung, Bearbeitung, Sichtbarmachung und Speichern von Informationen) und der Kommunikation (durch Satellit, Kabel -oder Wellenübertragung) wie Multimedia-Techniken, die im Bildungsbereich angewandten Telematik-Systeme und der Zugang zu lokalen (interaktive oder nicht-interaktive Kompaktdisketten) oder entfernten (Wissensbanken) elektronischen Informationssystemen.

Jeder Mitgliedstaat stellt das Verzeichnis der in diesem Artikel aufgeführten Arten von Bildungseinrichtungen auf.

Artikel 3

Zielsetzungen

Die spezifischen Zielsetzungen des Programms "SOCRATES" sind:

- i) Herausbildung der europäischen Dimension in den Bildungsgängen sämtlicher Stufen, damit, gestützt auf das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten, der Gedanke der Unionsbürgerschaft gefestigt werden kann;

- ii) Förderung der Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft, damit die Bürger der Gemeinschaft die Vorteile der Verwirklichung der Europäischen Union nutzen können und um das gegenseitige Verständnis und die Solidarität der die Gemeinschaft bildenden Völker zu verstärken;
- iii) Verstärkung der Mobilität insbesondere der Studenten, damit in der Gemeinschaft Hochschulabsolventen zur Verfügung stehen, die einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat verbracht haben;
- iv) Förderung einer umfassenden und intensiven Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen aller Stufen in sämtlichen Mitgliedstaaten und Nutzung des intellektuellen Potentials der Bildungseinrichtungen der Gemeinschaft dank der Mobilität der Lehrkräfte und sonstiger Akteure im Bildungsbereich, so daß die Qualität des Unterrichts verbessert werden kann;
- v) Förderung der akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen und Studienzeiten, insbesondere durch Einführung von Anrechnungspunkten und curricularen Modulen, wodurch diese Anerkennung auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden soll;
- vi) Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien als Werkzeuge und Gegenstand für den Bildungsbereich, einschließlich multimedialer Unterstützung bei der Informationsvermittlung und telematische Aspekte auf allen Bildungsebenen;
- vii) Begünstigung der intellektuellen Mobilität des Wissens und der Erfahrung, insbesondere dadurch, daß der offene Fernunterricht auf sämtlichen Stufen des Unterrichtswesens ausgebaut wird;
- viii) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs, damit die Vielfalt der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten zu einer Quelle der gegenseitigen Bereicherung und Anregung wird.

Artikel 4

Ausschuß

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, der Akteure im Bildungswesen sowie der Eltern von Studenten und Jugendlichen, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen benannt werden, die auf europäischer Ebene tätige Nichtregierungsorganisationen vorlegen, nehmen an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teil.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb

einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls durch eine Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 5

Durchführung

1. Die Kommission gewährleistet, daß das Programm "SOCRATES" in Übereinstimmung mit den in der Anlage dargelegten Bestimmungen durchgeführt wird.
2. Gemäß dem in Artikel 4 beschriebenen Verfahren werden die folgenden Entscheidungen gefällt bezüglich:
 - a) der Prioritäten im Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahmen, wie im Anhang beschrieben, und des Jahresarbeitsprogramms, das sich davon ableitet;
 - b) der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung (Beträge, Dauer und Begünstigte);
 - c) der Aufschlüsselung zwischen den einzelnen Programmteilen;
 - d) der Auswahlmodalitäten, der Bewertungsverfahren, der Modalitäten für die Verbreitung und den Transfer der Ergebnisse.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

1. Durch das Programm "SOCRATES" wird die Umsetzung der Politiken gefördert, die die Mitgliedstaaten beschließen und im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Strukturen sowie in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen und dem Potential ihrer Bildungssysteme durchführen und die auf die Verwirklichung der in Artikel 3 beschriebenen Zielsetzungen ausgerichtet sind.

Die Gemeinschaft unterstützt, was die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse als einer grundlegenden Voraussetzung für die Kommunikation innerhalb der Gemeinschaft

betrifft, Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, daß sämtliche Bürger zum Erlernen von Fremdsprachen ermutigt werden sollen durch erweiterte Lernmöglichkeiten und eines breiteren Sprachlernangebots.

2. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die verschiedenen Arten der zuständigen Behörden, die die Durchführung der im Anhang dargestellten Aktionen auf einzelstaatlicher Ebene koordinieren.
3. Die Kommission arbeitet mit diesen Behörden eng zusammen, was die Förderung der im Anhang beschriebenen Aktionen und die diesbezügliche Information sowie die Verbreitung der Ergebnisse des Programms angeht.

Artikel 7

Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft.
2. Die Kommission fördert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, die Verwirklichung einer operationellen Komplementarität zwischen dem Programm und den Interventionen der Strukturfonds, insbesondere den Gemeinschaftsinitiativen.
3. Die Kommission fördert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, eine Koordinierung der Aktivitäten zwischen dem Programm und dem vierten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung.

Artikel 8

Begleitung und Evaluierung

1. Das Programm ist Gegenstand einer ständigen Begleitung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird. Anhand dieser Begleitung ist es gegebenenfalls möglich, das Programm den im Verlauf seiner Durchführung deutlich werdenden Erfordernissen anzupassen.

Die Kommission führt die Begleitung sowie die finanzielle Betreuung und Kontrolle durch.

2. Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen.

3. Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September 1998 einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

Geschehen zu..... am.....

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Im Rahmen des Programms "SOCRATES" werden die Aktionen gefördert, die in den verschiedenen Kapiteln vorgesehen sind.

KAPITEL I

Hochschulbildung

In diesem Kapitel werden drei Maßnahmen nach Art von "ERASMUS" dargestellt:

- Förderung der europäischen Dimension in den Hochschuleinrichtungen;
- Einrichtung europäischer Hochschulnetze;
- Finanzierung von Mobilitätsstipendien für Studenten.

AKTION 1

Förderung der europäischen Dimension in den Hochschuleinrichtungen

1. Aufbauend auf den durch die Einrichtung der Gemeinschaftsprogramme ERASMUS und LINGUA erworbenen Erfahrungen wird die Gemeinschaft weiterhin die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, insbesondere die Entwicklung von Hochschulkooperationsprogrammen (HKP). Das Ziel dieser Programme ist die schrittweise Gestaltung einer Politik mit europäischer Dimension der Hochschulbildung im allgemeinen.
2. Folgende Hochschulkooperationsaktivitäten können durch Bezuschussung der Gemeinschaft unterstützt werden:
 - Mobilität der Studenten: hierdurch soll den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit gegeben werden, einen Studienabschnitt in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Dieser Abschnitt kann ggf. durch ein Praktikum ergänzt werden, das als integrierender Bestandteil ihres Studienabschlusses oder ihrer akademischen Qualifikation voll anerkannt wird.
 - Einführung oder Ausbau des Systems zur Anrechnung von Studienleistungen von Studienleistungen ECTS (Übertragung von Anrechnungspunkten), das erheblich zur Transparenz bei den Verfahren für die akademische Anerkennung der Studienabschlüsse oder der im Ausland verbrachten Studienzeiten beiträgt;
 - gemeinsame Entwicklung von Studienprogrammen für das Grund- oder Fortgeschrittenenniveau zur Erleichterung der akademischen Anerkennung und um durch einen Erfahrungsaustausch zum Prozeß der Innovation und der Verbesserung der Unterrichtsqualität auf Gemeinschaftsebene beizutragen;

- Mobilität von Dozenten zur Sicherstellung der Lehrtätigkeiten als integrierender Bestandteil der Studiengänge in anderen Mitgliedstaaten oder zur Durchführung von Studienbesuchen als Vorbereitung für die Kooperation. Diese Studienbesuche können auch vom Verwaltungspersonal der Hochschulen sowie von den Studenten wahrgenommen werden, die die Hochschule bei den Aktivitäten zur Förderung der hochschulübergreifenden Kooperation unterstützen;
 - intensive Kurzzeit-Lehrprogramme für Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Studienfächern, die keinen längeren Aufenthalt im Ausland erlauben;
3. Priorität sollen die Mobilitätsprogramme für Studenten sowie die Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Vorbereitung erhalten (Sprachkurse, insbesondere im Zusammenhang mit den weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft; sozio-kulturelle Kenntnisse über das Gastland usw.). Studenten im ersten Studienjahr sind nicht förderungsberechtigt.
- Folgende Bedingungen sind zu erfüllen, damit die Studienaufenthalte im Ausland den Studenten umfassend zugute kommen:
- a. die Studien im Ausland sind Vollstudien und erstrecken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr);
 - b. die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien werden von den Heimathochschulen voll anerkannt;
 - c. die Studenten verfügen über ausreichende Kenntnisse der Sprache, in der die Lehrveranstaltungen der Gasthochschule gehalten werden;
 - d. die Gasthochschulen erheben keine Studiengebühren für die an Mobilitätsprogrammen teilnehmenden Studenten.
4. Außerdem wird die Gemeinschaft die Hochschulen darin bestärken, Aktivitäten zu entwickeln, die zum Nutzen der gesamten studentischen Bevölkerung allen Studienfächern eine europäische Dimension verleihen sollen. Folgende Aktivitäten könnten durch die Gemeinschaft unterstützt werden:
- Einführung von Elementen zur Förderung des Verständnisses der kulturellen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Eigenheiten der anderen Mitgliedstaaten in die Studienprogramme sowie von Elementen im Zusammenhang mit der europäischen Integration, insbesondere durch Schaffung multidisziplinärer oder interdisziplinärer Module;
 - Erlernen der Sprachen der Gemeinschaft und insbesondere der weniger verbreiteten oder weniger unterrichteten Sprachen der Gemeinschaft als integrierender Bestandteil der Studien.

5. Die Hochschulen, die die zuvor beschriebenen Aktivitäten mit europäischer Dimension auf Hochschulebene durchführen wollen, können einen "Hochschulvertrag" mit der Kommission abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten abdeckt. Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.
6. Zuschüsse können auch für Hochschulzusammenschlüsse auf regionaler, grenzüberschreitenden oder anderer Ebene gewährt werden, die die gemeinsame Entwicklung bestimmter, unter Punkt 4 dieser Aktion genannter Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften sowie den daran interessierten Akteuren aus dem wirtschaftlichen und sozialen Bereich planen.
7. Die Möglichkeit der Verwendung der Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, kann von den Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden, um die Entwicklung der Aktivitäten mit europäischer Dimension durch die Hochschulen zu erleichtern.

AKTION 2

Europäische Hochschulnetze

1. Die Gemeinschaft wird die Einrichtung von auf Themen, Disziplinen oder an Hochschulen gelehrtten Fächern sowie auf jedes andere gemeinsame Ziel ausgerichteten Hochschulnetzen auf Gemeinschaftsebene unterstützen. Die themenbezogenen Netze werden sich vorrangig aus den Hochschulabteilungen oder -fakultäten zusammensetzen, die an Hochschulkooperationsprogrammen beteiligt sind; diese sollen ermutigt werden, sich nach Studienfächern zusammenzuschließen. Diese Zusammenschlüsse werden ihren Mitgliedern eine Struktur für Planung und Zukunftsorientierung im europäischen Maßstab zur Verfügung stellen, die den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung des erworbenen Wissens sowie die Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung, die Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtern wird.

Die gemeinsame Teilhabe am intellektuellen Kapital, das an den Hochschulen vorhanden ist (hinsichtlich des analytischen und innovativen Leistungsvermögens und des Vorhandenseins von Wissen und Sachverstand), wird zum Erreichen der Zielsetzungen der Europäischen Union beitragen.

Im einzelnen können die themenbezogenen Netze sich um eine Gemeinschaftsunterstützung zum Ausbau folgender Aktivitäten bewerben:

- Evaluierung der Studienprogramme nach Fachrichtungen;
- Planung von gemeinsamen Lehrprogrammen und Fachkursen;
- Überlegungen wissenschaftlicher Art zum einschlägigen Studienfach;
- Information der Mitglieder der Netze.

2. Die von den Netzen eingeleiteten Aktivitäten, die in der Planung gemeinsamer Lehrprogramme und Fachkurse bestehen, müssen von mehreren Hochschulen, die an diesen Netzen beteiligt sind, entwickelt werden.
3. Eine der beteiligten Hochschulen könnte die Koordinierung der Arbeiten innerhalb des jeweiligen Netzes übernehmen.

AKTION 3

Finanzierung der Mobilitätsstipendien für Studenten

1. Die Gemeinschaft wird den Ausbau eines Systems der unmittelbaren Bezuschussung von Studenten weiterführen, die einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren und die die in Aktion 1, Absatz 3 dieses Kapitels aufgeführten Bedingungen erfüllen.
2. Die Gemeinschaftsfonds, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien der Studenten leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen; den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Studenten, die die Hochschulen gemäß der Definition in Artikel 2 besuchen, sowie der Gesamtzahl der jungen Menschen im Alter von 18-25 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Heimatland und dem Gastland sowie der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im Heimatland und im Gastland.

Weiterhin trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um eine zwischen den verschiedenen Studienfächern ausgewogene Beteiligung zu fördern, um die Studentenflüsse zu berücksichtigen sowie um bestimmte spezifische Probleme zu regeln, insbesondere die Finanzierung bestimmter Stipendien, die aufgrund der Struktur der Studiengänge nicht von den in nachfolgenden Absatz 3 genannten zuständigen Behörden verwaltet werden können. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des für die Studentenstipendien vorgesehenen Jahreshaushalts nicht überschreiten.

3. Die nach der in Absatz 2 genannten Formel aufgeteilten und für die Studentenstipendien vorgesehenen Gemeinschaftsfonds werden von den von allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ERASMUS eingerichteten nationalen Stipendienvergabestellen (NGAA) verwaltet. Diese Stellen gewährleisten die Koordinierung mit den nationalen Systemen für Stipendien/Darlehen für Studenten oder für andere Finanzressourcen, die die Mobilität der Studenten fördern sollen. In Zusammenarbeit mit der Kommission können die NGAA Initiativen ergreifen, die auf eine ausgewogene Beteiligung der Hochschulen oder der Fakultäten auf nationaler oder regionaler Ebene ausgerichtet sind.
4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d. h. der Reisekosten, der möglichen sprachbezogenen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 ECU für eine Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten im Ausland nicht übersteigen.

5. Priorität erhalten die Studenten, die Kurse im Rahmen der Aktivitäten besuchen, die nach Maßgabe von Aktion 1 durchgeführt werden. Stipendien können ausnahmsweise für andere Studenten bereitgestellt werden, die Kurse besuchen, bei denen besondere Maßnahmen ("freemovers") außerhalb der Hochschulkoooperationsprogramme getroffen werden, sofern sie die in Aktion 1, Absatz 3 genannten Kriterien für die Förderungswürdigkeit erfüllen.
6. Unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit, insbesondere von Männern und Frauen, werden Stipendien vorzugsweise an Studenten vergeben, die einer finanziellen Unterstützung bedürfen. Bei Festlegung der Stipendienhöhe müssen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten berücksichtigt werden.
7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich an den erforderlichen finanziellen Bemühungen zu beteiligen. Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem eigenen Land erhalten, werden ihnen während ihres Studienaufenthaltes im aufnehmenden Mitgliedstaat weiterhin vollständig ausgezahlt.

KAPITEL II

SCHULBILDUNG

1. In diesem Kapitel werden drei Aktionen aufgeführt, die folgendes fördern sollen:
 - die Zusammenarbeit zwischen den Vorschulen, Grundschulen und Sekundarschulen und Aufrichtung von Netzen;
 - die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;
 - die Aktualisierung der Fähigkeiten der Lehrkräfte, die für den Unterricht, die Beratung und/oder die psycho-pädagogische Begleitung der Schüler und ihrer Familien zuständig sind.

Diese Aktionen stützen sich auf die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms LINGUA, der im Bereich der Primar- und Sekundarschulen entwickelten Pilotprojekte sowie der Programme zur Entwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungsbereich erworben wurden.

Sie bauen außerdem auf den Erfahrungen der Europaschulen und der Gemeinschaftsaktionen auf, die zugunsten der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern entwickelt wurden.

2. Die Gemeinschaftsfonds, die zum Ausbau der in Kapitel II Aktion 1.A und Aktion 3 vorgesehenen Aktivitäten bestimmt sind, werden nach folgender Formel zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugeteilt; der Restbetrag wird den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der die

Schuleinrichtungen besuchenden Schüler, der Anzahl der Schuleinrichtungen, der Anzahl der Lehrkräfte sowie des Verhältnisses des Bruttoinlandsproduktes jedes einzelnen Mitgliedstaates zum Gemeinschaftsdurchschnitt zugewiesen.

3. Die Gemeinschaftsfonds, die nach der in Absatz 3 genannten Formel aufgeteilt werden und die im Rahmen von Aktion 1.A und Aktion 3 vorgesehenen Aktivitäten unterstützen sollen, werden von den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen nationalen Behörden verwaltet. Außerdem können diese Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, die der Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene dienen.
4. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der schulischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des zur Finanzierung der in Kapitel II vorgesehenen Aktivitäten bestimmten Jahreshaushalts nicht übersteigen.
5. Die in Kapitel II vorgesehenen Gemeinschaftszuschüsse sollen teilweise die Kosten ausgleichen, die für die Durchführung der Projekte für notwendig erachtet werden.
6. Die Gemeinschaftszuschüsse werden unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit, insbesondere von Männern und Frauen, gewährt. Bei Festlegung der Zuschußhöhe müssen die besonderen Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigt werden, die an den im Rahmen dieses Kapitels entwickelten Projekte teilnehmen.

Aktion 1

Zusammenarbeit zwischen den schulischen Einrichtungen

A. Partnerschaften

1. Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung multilateraler Partnerschaften zwischen den schulischen Einrichtungen, die sich am Konzept des europäischen Bildungsprojekts (EBP) ausrichten.

Eine multilaterale Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens drei Einrichtungen aus drei Mitgliedstaaten, wobei eine dieser Einrichtungen die Koordinierung übernimmt. Gegebenenfalls kann die Partnerschaft bilateral sein, und zwar wenn ihr Zweck ausschließlich in der Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen liegt, die am wenigsten verbreitet sind und gelehrt werden.

Ein europäisches Bildungsprojekt besteht aus einer Gesamtheit von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Diese Aktivitäten, die in den Tagesablauf der Einrichtungen integriert sind und gleichzeitig von den Partnereinrichtungen anderer Mitgliedstaaten durchgeführt werden, können unter anderem folgendes umfassen:

- die Entwicklung von Aktivitäten, die die Beteiligung der Schüler an pädagogischen Bereichen von gemeinsamem europäischen Interesse erforderlich machen, beispielsweise die Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz und die Kunsterziehung sowie die Förderung der technischen und wissenschaftlichen Kultur;
 - die Mobilität der Schüler, insbesondere für diejenigen, die an Partnerschaften teilnehmen, deren Ziel die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse ist;
 - gemeinsame Herstellung von Lehrmitteln und deren Verbreitung;
 - Entwicklung von innovativen pädagogischen Methoden.
2. Die Zuschüsse können für die Durchführung von Besuchen zur Vorbereitung der Partnerschaften sowie für den Austausch von Schulpersonal gewährt werden, um die Partnerschaften und die Entwicklung europäischer Bildungsprojekte zu unterstützen. Sie werden vorerst für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung gewährt. Zuschüsse können auch für Zusammenschlüsse von Schuleinrichtungen auf regionaler, grenzüberschreitenden oder anderer Ebene gewährt werden, die die gemeinsame Entwicklung bestimmter, oben genannter Aktivitäten planen.
3. Die folgenden prioritären Kriterien bei der Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für Projekte, die von Partnerschaften eingereicht werden, finden Anwendung:
- Kenntnis der Sprachen in der Gemeinschaft und insbesondere der Sprachen, die am wenigsten verbreitet sind und unterrichtet werden;
 - bessere Kenntnisse und besseres Verständnis der europäischen Kulturen;
 - Integration von Themen, die von Gemeinschaftsinteresse und von bereichsübergreifenden Charakter sind wie etwa die Umwelt- oder Gesundheitserziehung;
 - innovative Elemente, die besonders auf eine Verbesserung des schulischen Erfolgs aller Schüler ausgerichtet sind;
 - schulische Einrichtungen, die von aus kulturellen, physischen, geographischen oder sozio-ökonomischen Gründen benachteiligten Schülern besucht werden.

B. Europäische Schulnetze:

1. Ein Netz ist ein Zusammenschluß der oben genannten Partnerschaften, die sich im gleichen thematischen Bereich entwickelt haben. Aufgabe dieser Netze ist die Erleichterung des Erfahrungsaustausches, der Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergrößerung der Aktion der Partnerschaften im Hinblick auf die Vervielfältigung und die Verbreitung der Ergebnisse. Die Aktivitäten der einzelnen Netze werden von jeweils einer Partnerschaftseinrichtung koordiniert.

2. Zuschüsse können für die Durchführung bestimmter Aktivitäten der Netze gewährt werden, beispielsweise:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- gemeinsame Nutzung und Verbesserung pädagogischer Methoden einschließlich solcher, die die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verwenden;
- Verwirklichung pädagogischer und multimedialer Produkte;
- Weiterverbreitung modellhafter Anwendung an interessierte Kreise;

AKTION 2

Förderung der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern

Zuschüsse können für Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Förderung der Integration und der Chancengleichheit der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;
- Verbesserung der schulischen Betreuung und der Qualität der Bildung, die sie erhalten;
- Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres spezifischen Bildungspotentials.

Diese Projekte, die entweder von einzelnen Einrichtungen oder von Zusammenschlüssen von Einrichtungen auf transnationaler Ebene entwickelt werden, können insbesondere umfassen:

- den Erfahrungs- und Informationsaustausch im Zusammenhang mit allen oben genannten Aspekten;
- die Ausarbeitung von passenden Kursen und von passendem pädagogischem Material;
- die Aktualisierung der Fähigkeiten der Lehrkräfte und des Personals, das sich im Rahmen der Aktivitäten speziell mit dem Schulerfolg und der Integration dieser Kinder beschäftigt.

AKTION 3

Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals

1. Zuschüsse können für transnationale Projekte bereitgestellt werden. Diese müssen von Einrichtungen eingereicht werden, die sich mit der Aktualisierung der Fähigkeiten des

Lehrpersonals beschäftigen, das für den Unterricht und/oder die Beratung und die psycho-pädagogische Unterstützung der Schüler zuständig ist.

Diese Projekte sollen folgendes fördern:

- den Informations- und Erfahrungsaustausch, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien;
 - die Entwicklung von pädagogischen Methoden und Materialien, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der europäischen Dimension bei der Aktualisierung oder dem Erwerb spezifischer Fähigkeiten von seiten des Lehrpersonals, das für den Unterricht, die Beratung oder die psycho-pädagogische Unterstützung der Schüler und ihrer Familien zuständig ist;
 - die Entwicklung von Partnerschaften und Netzen in den obengenannten Bereichen.
2. Die Projekte zur Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals können auch eine begrenzte Anzahl von Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, damit dieses Personal an Seminaren teilnehmen kann, die gemeinsam von den betroffenen Einrichtungen veranstaltet werden.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu den Reisekosten für diese Personal wird nach der in Kapitel II.2 genannten Formel unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und den Betroffenen durch die in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden ausgezahlt.

KAPITEL III

BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

1. Die in diesem Kapitel beschriebenen Aktionen gelten für alle Ebenen des Bildungswesen. Sie sollen folgendes fördern:
- die Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft,
 - den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre;
 - die Entwicklung der Information und des Erfahrungsaustausches im Bildungsbereich.

Diese Aktionen werden durch die Aktionen in den vorhergehenden Kapiteln ergänzt; sie liefern einen Rahmen und bilden eine kohärente Einheit von Maßnahmen mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen;
- Ergänzung zu oder Verbindung herstellen zwischen den in den beiden ersten Kapiteln vorgestellten Maßnahmen.

2. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten zu fördern. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des Jahreshaushalts zur Finanzierung der in Kapitel III vorgesehenen Aktivitäten nicht übersteigen.
3. Die in Kapitel III vorgesehenen Zuschüsse der Gemeinschaft sollen teilweise die Kosten ausgleichen, die für die Durchführung dieser Projekte für notwendig erachtet werden.
4. Die Gemeinschaftszuschüsse werden unter Beachtung des Prinzips der Chancengleichheit, insbesondere von Männern und Frauen, gewährt. Bei Festlegung der Zuschußhöhe müssen die besonderen Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigt werden, die an den im Rahmen dieses Kapitels entwickelten Projekte teilnehmen.

AKTION 1

Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft

1. Die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein Schlüsselfaktor für die Verwirklichung des europäischen Bildungsraumes ohne Grenzen sowie die Verbesserung des Verständnisses und der Solidarität zwischen den Völkern der Europäischen Union, wobei deren sprachliche und kulturelle Vielfalt bewahrt wird.

Diese Aktionen bauen auf den Erfahrungen auf, die bei der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms LINGUA.

2. Außer den in Kapitel I, Aktion 1 und 2 sowie in Kapitel II, Aktion 1 aufgeführten Fördermaßnahmen können Zuschüsse für die Durchführung transnationaler Projekte, die auf die Durchführung folgender Aktivitäten zielen, gewährt werden:
 - a) Entwicklung von Europäischen Kooperationsprogrammen (gemeinsame Planung und Ausarbeitung innovativer Ausbildungsrahmen sowie von Lehrmaterial), eingereicht von Facheinrichtungen für die Ausbildung von Sprachlehrern mit dem Ziel der Aktualisierung, der Verstärkung und des Ausbaus der sprachlichen und ~~pädagogischen Kenntnisse der Sprachlehrer~~ oder der zukünftigen Sprachlehrer;
 - b) Praktika im Ausland für Sprachlehrer, für Lehrkräfte, die auf den Sprachunterricht umschulen, sowie für Lehrkräfte anderer Fachrichtungen, die in einer Fremdsprache unterrichten. Die Dauer der Praktika beträgt zwischen zwei und vier Wochen.
 - c) Assistenzzeiten im Ausland für zukünftige Sprachlehrer, damit sie ihre Kenntnisse in den Sprachen erweitern können, die sie unterrichten werden. Die Dauer der Assistenzzeit muß mindestens drei Monate betragen; sie muß in einem Mitgliedstaat erfolgen, in dem eine der Amtssprachen die Sprache ist, die der Assistent unterrichten wird.

- d) Ausarbeitung und Einführung von Curricula und Herstellung neuer didaktischer Hilfsmittel für alle interessierten Kreise, und Anerkennung von erworbenen Sprachkenntnissen. Diese Projekte betreffen außerdem die allgemeine Öffentlichkeit sowie die sprachliche Vorbereitung von Studenten und Schülern im allgemeinen oder berufsbezogenen Lehrbetrieb im Hinblick auf die Förderung der Mobilität.
3. Die Gemeinschaftsfonds, die zur Entwicklung der unter b) und c) vorgesehenen Aktivitäten beitragen sollen, werden nach folgender Formel zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugeteilt; der Restbetrag wird den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Sprachstudenten und -lehrer, der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Heimatland und dem Gastland sowie des Unterschieds zwischen den Lebenshaltungskosten im Heimatland und im Gastland zugewiesen. Die Höchstzulage je Praktikant beträgt 1 500 ECU bzw. 5 000 ECU je Assistenzzeit.
4. Priorität erhalten Projekte und Aktivitäten:
- im Zusammenhang mit dem Unterricht von am wenigsten verbreiteten und gelehrten Sprachen der Gemeinschaft;
 - im Zusammenhang mit der Verwendung neuer Bildungstechnologien.

AKTION 2

Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien und des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre

Die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien und die Entwicklung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre sind Schlüsselfaktoren, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen.

Durch die von diesen Bereichen vorausgesetzten pädagogischen Innovationen wird ein Beitrag zur Qualität der Bildung geleistet und ein verstärkter Zugang zu sämtlichen Bildungsebenen gefördert, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Unterricht zu besuchen, der eine tatsächliche Anwesenheit erforderlich macht.

Die Informations- und Kommunikationstechnologien und der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre betreffen sämtliche Bildungsebenen. Die Anwendung dieser Möglichkeiten können einen wichtigen Multiplikatoreffekt für die in dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm "SOCRATES" enthaltenen Aktivitäten haben.

Für folgende Aktivitäten können Gemeinschaftszuschüsse vergeben werden:

1. Transnationale Projekte, die auf folgendes ausgerichtet sind: Verbesserung der Qualität der Produkte im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer; Ausarbeitung von Kursen und Material für alle Bürger oder/und Anpassung der Kurse und des Materials an die Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft; Erweiterung der

Anerkennung von Abschlüssen, Anrechnungspunkten und Qualifikationen, die im offenen Fernunterricht erworben wurden. Im einzelnen:

- im Hochschulbereich werden die Hochschulen dazu ermutigt, durch Partnerschaften mit in der Fernlehre sachkundigen Hochschulen Aktivitäten zu entwickeln, die eine europäische Dimension in alle Hochschulstudienfächer einführen. Eine begrenzte Zahl von Mobilitätsstipendien wird gemäß den in Kapitel I, Aktion 3 festgelegten Verfahren gewährt werden an Studenten, die sich im Rahmen ihrer Teilnahme an Fernkursen in andere Mitgliedstaaten begeben, um Intensivkurse, die im Rahmen von zwischen sachkundigen Einrichtungen geschlossenen Abkommen durchgeführt werden, zu besuchen.
 - im Schulbereich werden Schulen dazu ermutigt, die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich der durch den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre angebotenen Möglichkeiten, vorzusehen, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften anderen Schulen, die nicht an den Projekten teilnehmen, zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals sind die von der offenen Fernlehre angebotenen Möglichkeiten von besonderer Bedeutung, angesichts der Zahl der betroffenen Personen und der Bedürfnisse ihrer spezifischen Ausbildung im Rahmen der europäischen Dimension.
 - in den anderen Bereichen, die in dem Programm enthalten sind, insbesondere die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, können der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre einen effizienten Beitrag leisten bei den Konzepten und der Erarbeitung von Lehrmaterial, zu dem alle Bürger der Gemeinschaft Zugang erhalten.
2. Einrichtung eines Netzes von Ressourcezentren für die multimediale Bildung, den offenen Fernunterricht und für die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien.

Aktion 3

Förderung von Information und den Erfahrungsaustausch

Die Information begünstigt das gegenseitige Verständnis und stellt einen Grundpfeiler für die gemeinschaftliche Kooperation im Bildungswesen sowie deren Entwicklung dar. Sie ist auch ein Schlüsselfaktor, der es allen Akteuren im Bildungswesen ermöglicht, sich innerhalb eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen weiterzuentwickeln und ihn zu nutzen.

Die nachfolgend aufgeführten Aktionen stellen eine Dienstleistung für die Entscheidungsträger und die Akteure im Bildungswesen dar, indem sie ihnen aktualisierte und zuverlässige Informationen zur Verfügung stellen. Sie stützen sich auf Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem EURYDICE-Netz, dem NARIC-Netz, der Aktion ARION und der Aktion 4 des ERASMUS-Programms erworben wurden.

1. Informationsaustausch (EURYDICE)

Die in diesem Bereich unterstützten Aktionen werden es ermöglichen, die Informationen über die Bildungspolitiken und -systeme, die Reformen, die Innovationen und die Ergebnisse der Forschung im Bildungsbereich sicherzustellen.

Für folgende Aktivitäten können Zuschüsse gewährt werden:

- a) die Sammlung und die Erstellung von Dokumenten, Daten und vergleichenden Analysen zu Themen von gemeinsamem Interesse sowie von Werkzeugen, die die Vergleichbarkeit der Informationen begünstigen;
- b) die Verbreitung dieser Informationen über öffentliche und private Informations- und Verteilerkanäle und -netze, die auf nationaler, regionaler oder Gemeinschaftsebene vorhanden sind.
- c) die Einrichtung von gemeinschaftlichen Datenbanken, der Ausbau enger Verbindungen zwischen den vorhandenen Datenbanken sowie die Verbesserung des Zugangs zu diesen Datenbanken;
- d) die Verwendung der neuen Informatik- und Elektroniktechnologien zur Sicherstellung der Interaktivität des Austausches sowie einer effizienteren Aufteilung der Ressourcen. Im Rahmen der geförderten Aktionen werden die Gemeinschaftsentwicklungen im Bereich der transeuropäischen Netze sowie insbesondere die Telematik-Verbindungen zwischen den öffentlichen Verwaltungen berücksichtigt.
- e) die Durchführung von Studien zur Analyse der Tendenzen und zur Vorausplanung des Bedarfs im Bildungsbereich sowie andere vorausplanende Studien in Zusammenhang mit der Bildung und dem entsprechenden sozio-ökonomischen Umfeld (ähnliche Aktivitäten, wie sie die Beobachtungsstellen durchführen).

Die Mitgliedstaaten werden Strukturen benennen, die einen Beitrag bei der Durchführung der zuvor beschriebenen Aktionen leisten sollen. Diese Strukturen werden als Schnittstellen zwischen den Bildungsinformationsstrukturen und dem auf nationaler Ebene bestehenden bildungsbezogenen Fachwissen fungieren. Die Gemeinschaft kann diese Strukturen zusätzlich unterstützen.

Bei der Durchführung dieser Aktionen sollen enge Bindungen zu den vergleichbaren Aktionen von CEDEFOP im Bereich der Information über die berufliche Bildung, EUROSTAT im Bereich der Statistiken, dem Gemeinschaftsnetz NARIC (Zentren für Informationen über die akademische Anerkennung von Studienabschlüssen) sowie zu allen anderen im Bereich der Bildung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorhandenen Informationsnetzen hergestellt werden.

2. Studienbesuche (Maßnahmen nach Art von "ARION")

Zuschüsse können für die Veranstaltung von multilateralen Studienbesuchen für das im Bildungswesen tätige Personal gewährt werden. Diese Studienbesuche sollen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über Themen, die für die Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse sind, zwischen dem im Bildungswesen tätigen Personal, von

dem eine Multiplikatorwirkung in ihrem Mitgliedstaat erwartet wird, ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dieser Aktion wird als im Bildungswesen tätiges Personal insbesondere Personal angesehen, das Funktionen hinsichtlich der Leitung, der Bewertung, der Ausbildung, der Beratung sowie der Koordinierung europäischer Projekte ausübt, sowie die Verantwortlichen in den Ministerien.

Die Gemeinschaftsfonds, die zum Ausbau dieser Besuche beitragen sollen, werden zwischen den Mitgliedstaaten nach der in Kapitel II.2 beschriebenen Formel aufgeteilt und von den in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden verwaltet.

Der durchschnittliche Zuschußbetrag wird pro Begünstigtem für die Dauer einer Woche auf 900 ECU veranschlagt.

3. Ergänzende Maßnahmen

Die Kommission unterstützt folgende ergänzenden Maßnahmen zur Förderung der Zielsetzungen des Programms:

- Projekte, die auf europäischer Ebene durch Vereinigungen von Dozenten, Studenten, Eltern von Schülern, entwickelt werden;
- Projekte zur Entwicklung einer europäischen Dimension der Bildung und der Ausbildung, die von Organisationen, die sich mit der Erwachsenenbildung beschäftigen, eingereicht werden, mit dem Ziel, die größtmögliche Anzahl von Bürgern für Fragen der europäischen Dimension zu sensibilisieren;
- Sensibilisierungsaktionen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bildungs- und Ausbildungsbereich;
- Folge- und Evaluierungsmaßnahmen zu den in diesem Anhang beschriebenen Aktionen.

**GEMEINSCHAFTLICHES AKTIONSPROGRAMM
"SOCRATES"**

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Programm "SOCRATES"

2. HAUSHALTSLINIE

B3-100 - Bildung (frühere Linien B3-1000, B3-1001, B3-1002, B3-1003, B3-1004, B3-1005)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Beschluß des Rates 94/... vom(ABl. Nr. L....).

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Mit dem Programm "SOCRATES", bei dessen Aufstellung die bei der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme ERASMUS und LINGUA sowie anderer Aktionen und Pilotprojekte im Bildungsbereich gesammelten Erfahrungen zugrunde gelegt wurden, soll in erster Linie dazu beigetragen werden, daß durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ein qualitativ hoher Bildungsstand erreicht wird.

Die Aktivitäten im Rahmen des Programms sollen die schrittweise Schaffung eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen fördern, indem sie die Fähigkeit zur vorausschauenden Anpassung des Unterrichts an den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel weiterentwickeln, so daß junge Menschen durch ihre Bildung in die Lage versetzt werden, im neuen Rahmen der Europäischen Union zu leben und zu arbeiten.

Mit dem Vorschlag dieses Aktionsprogramms entspricht die Kommission dem Ziel der Rationalisierung und der Koordinierung der Maßnahmen im Bildungsbereich, das in ihrer Arbeitsunterlage "Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung" (KOM(93)183 endg.) dargelegt ist.

Das Programm fügt sich folglich in den oben genannten Rahmen ein und will insbesondere:

- a) die europäische Dimension in Hochschuleinrichtungen fördern sowie die physische und intellektuelle Mobilität der Studenten und Lehrkräfte begünstigen;
- b) die Schaffung europäischer Hochschulnetze unterstützen;

- c) die Zusammenarbeit zwischen Schulen fördern, über die Einrichtung multilateraler Partnerschaften und die Schaffung themenbezogener Netze;
- d) eine hochwertige schulische Betreuung der Kinder von Migranten und Zigeunern;
- e) die Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals fördern. Hierbei ist besonders der Weiterentwicklung des offenen Fernunterrichts Beachtung zu schenken;
- f) die Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Union fördern, auch über die Mobilität der Sprachlehrer, die Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungseinrichtungen für Sprachlehrer und die Entwicklung innovativen Lehrmaterials;
- g) den offenen Fernunterricht fördern;
- h) die Information und den Erfahrungsaustausch sowie die Weitergabe der Informationen und Erfahrungen an interessierte Gruppen des Bildungsbereichs fördern.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Aktionsprogramm über einen Zeitraum von 5 Jahren (1995 - 1999).

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 5.1 NOA
- 5.2 GM
- 5.3 Betroffene Einnahmen: entfällt

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- 100 %iger Zuschuß: Ja, für die Studien und Analysen.
- Die Zuschüsse der Gemeinschaft decken die Kosten der Maßnahmen nur teilweise (generell 50 % der Kosten). Entstehen aufgrund der Teilnahme von Behinderten Mehrkosten, kann die Kofinanzierung der Gemeinschaft den genannten Betrag übersteigen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)
Aufschlüsselung entsprechend dem Anhang zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates.

7.2 Indikative Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Programm "SOCRATES"
in MIO ECUS in jeweiligem Kurs

Aufschlüsselung nach Kapitel und Aktion	Haushalt in 1995	Haushalt in 1996	Haushalt in 1997	Haushalt in 1998	Haushalt in 1999	Insge- samt
Kapitel I - Hochschulausbildung						
Aktion 1. Förderung der europäischen Dimension in den Hochschuleinrichtungen	35,5	36,6	37,6	38,4	39,4	187,5
Aktion 2. Europäische Hochschulnetze	6,0	6,2	6,3	6,5	6,6	31,6
Aktion 3. Finanzierung von Mobilitätsstipendien für Studenten	70,0	71,1	72,5	74,0	75,6	363,2
Zwischensumme Kapitel I	111,5	113,9	116,4	118,9	121,6	582,3
Kapitel II - Schulbildung						
Aktion 1. Zusammenarbeit zwischen den Schulen: Partnerschaften und Netze	18,9	23,8	31,8	39,7	41,2	155,4
Aktion 2. Förderung der schulischen Betreuung der Kinder von Migranten und Zigeunern	4,9	5,6	6,3	7,4	8,0	32,2
Aktion 3. Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals: Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen und Mobilitätsstipendien	2,0	2,6	3,4	5,6	7,0	20,6
Zwischensumme Kapitel II	25,8	32,0	41,5	52,7	56,2	208,2
Kapitel III - Bereichsübergreifende Aktionen						
Aktion 1. Förderung der Fremdsprachenkenntnisse	21,2	22,4	24,4	27,8	32,1	127,9
Aktion 2. Förderung des offenen Fernunterrichts	2,3	4,5	5,5	7,1	12	31,4
Aktion 2. Förderung von Information und Erfahrungsaustausch	14,2	15,9	17,6	18	20,1	85,8
Zwischensumme Kapitel III	31,7	36,8	41,5	46,9	58,2	215,1
PROGRAMM INSGESAMT	169,0	182,7	199,4	218,5	236	1005,6

Die Verteilung der beantragten Summen zwischen den drei Kapiteln und den verschiedenen Aktionen wird gemäß den von der zuständigen Haushaltsstelle zugeteilten Gesamtsumme festgelegt.

Anmerkungen:

Der Haushalt 1995 kann anhand der Angaben des HVE 1994 wie folgt durch den Haushalt 1994 ausgeglichen werden:

- HVE 1994 (Linie B3 1000-1005):	142 Mio. ECU
- Abzug eines nicht in das Programm "SOCRATES" übernommenen, sondern in das Programm "Berufliche Bildung" integrierten Bestandteils (Aktion LINGUA III)	-8,1 Mio. ECU

Insgesamt: 133,9 Mio. ECU

Die Differenz zwischen dem Betrag des HVE 94 (133,9 Mio. ECU) und dem für 1995 für notwendig erachteten Betrag (169 Mio. ECU) entspricht den qualitativen und quantitativen Fortschritten, die vom Programm "SOCRATES" gegenüber den früheren Programmen und Aktionen zu erwarten sind, nämlich:

- zusätzliche 15 Mio. ECU in Kapitel I (Hochschulbildung) zur Finanzierung des Mindestbetrags, der ab dem ersten Jahr für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der europäischen Dimension für alle Studenten und mit den europäischen Zentren und den Netzen bereitstehen soll (neue, 1994 noch nicht bestehende Aktionen), sowie zur Förderung des offenen Fernunterrichts im Hochschulwesen;
- zusätzliche 6,3 Mio. ECU in Kapitel II (Schulbildung) zur Finanzierung der im Programm vorgesehenen Intensivierung von Aktionen, die bereits in geringerem Umfang bestehen (Pilotprojekte): Aktionen zugunsten von Migranten und der Kinder von reisenden Erwerbstätigen, zugunsten von Zigeunern, Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals und vor allem Schulpartnerschaften, die eine wesentliche größere Zielgruppe ansprechen sollen. Die Haushaltsmittel sind ferner für die Ausweitung des offenen Fernunterrichts in der Schulbildung und vor allem für die Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals bestimmt;
- zusätzliche 9,5 Mio. ECU in Kapitel III (Bereichsübergreifende Maßnahmen), die in erster Linie für die Finanzierung der neuen Aktionen in diesem Kapitel (Assistenzzeiten für künftige Fremdsprachenlehrer) und insbesondere zur Unterstützung des offenen Fernunterrichts bestimmt sind;
- Für alle anderen Programmaktivitäten ist ein tendenzieller Mindestanstieg vorgesehen.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1 Fälligkeitsplan bei neuen Maßnahmen

	1995	1996	1997	1998	1999+5 und	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	169	182,7	199,4	218,5	236	1005,6
Zahlungsermächtigungen						
1995	152,1					152,1
1996	16,9	164,4				181,3
1997		18,3	179,5			197,8
1998			19,9	196,7		216,6
1999 + 5 und folgende Haushaltsjahre				21,8	212,4 23,6	234,2 23,6

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GGF. ERGEBNISSE)

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort durch die Kommission oder den Rechnungshof vor. Unter anderem sind die Begünstigten verpflichtet, Berichte und Abrechnungen für die Maßnahmen zu erstellen, die gemäß dem Ziel der Gemeinschaftsfinanzierung hinsichtlich des Inhalts und der Zuschußfähigkeit der Ausgaben analysiert werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Der Vorschlag für das Programm "SOCRATES" soll eine bessere Kohärenz aller zuvor in diesem Bereich durchgeführten Aktionen gewährleisten sowie neue Maßnahmen einleiten, deren Mehrwert für die Gemeinschaft und deren Beitrag zu einem Bildungswesen von hoher Qualität aus verschiedenen Dokumenten der Kommission deutlich werden (externe Evaluierungsberichte, Zusammenfassung der Diskussionen über das Memorandum zur Hochschulausbildung, Grünbuch zur europäischen Dimension des Bildungswesens usw.). Es geht dabei durchaus nicht nur um eine einfache Aneinanderreihung von Aktionen, sondern vielmehr darum, die Voraussetzungen für eine bessere Synergie zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen zu schaffen, sich mittels eines kohärenten und vereinfachten Ansatzes an die Akteure im Bildungsbereich zu wenden, entsprechend ihrer jeweiligen Rolle und ihrer Erfordernisse (Mobilität, Zusammenarbeit bei der Curriculumentwicklung usw.).

Außerdem setzt das Programm eine Rationalisierung der Verwaltungsstrukturen, eine größere Dezentralisierung und damit eine stärkere Annäherung an die Zielgruppen der Maßnahmen voraus.

Der integrierte Ansatz soll die Wirkung und den Multiplikatoreffekt des Programms verstärken. Er wird zur Katalysatorwirkung der neuen Aktionen beitragen und die Verbreitung der vielversprechendsten Aspekte bei der Entwicklung der einzelnen Bildungssysteme zugunsten aller Mitgliedstaaten ermöglichen.

Das Programm "SOCRATES" umfaßt drei Kapitel:

Kapitel I

Die bei der Durchführung der beiden großen Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Hochschulbildung, ERASMUS und Aktion II von LINGUA, gewonnene Erfahrung hat einerseits gezeigt, daß die Hochschulen und die Studenten der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der Mobilität große Bedeutung beimessen, und andererseits deutlich gemacht, daß Anpassungen der Lehrpläne herbeigeführt werden können, die es den Hochschulen ermöglichen, den sozio-ökonomischen und intellektuellen Wandel, der sich aus dem Prozeß der europäischen Integration ergibt, besser zu verfolgen und berücksichtigen.

Die umfassendste Innovation in Kapitel I ist der Hochschulvertrag, der mit den Hochschulen geschlossen werden soll und zu einer Rationalisierung der Kooperationstätigkeiten sowie zur Kostendegression in den Bereichen von allgemeinem Interesse (Sprachen, Verwaltung, Wohnung usw.), ferner zu einer Einbeziehung des gesamten Lehrpersonals und der Universitätsbehörden in die Kooperationsaktivitäten führen wird. Es handelt sich hierbei um einen qualitativen Sprung, durch den die Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit von seiten akademischer Einrichtungen, die bisher wenig oder überhaupt nicht beteiligt waren, ausgeweitet und die tatsächliche Mitwirkung aller Verantwortlichen jeder Hochschule begünstigt wird.

A. Einzelziele

Aktion 1: Förderung der europäischen Dimension

Es werden nachstehende Aktivitäten der Hochschulen gefördert:

- a) auf der Zusammenarbeit von Hochschulen basierende, bereits im Rahmen von ERASMUS und LINGUA-Aktion II geförderte Tätigkeiten: Aktivitäten zur Vorbereitung von Studenten und Lehrpersonal auf Mobilitätsmaßnahmen, gemeinsame Entwicklung von Lehrplänen, Intensivprogramme. Die Gemeinschaftsaktion hat bei der Förderung dieser Tätigkeiten eine entscheidende Rolle gespielt. Sie hat zu einer beispiellosen Öffnung der Hochschulen und zu positiven Auswirkungen auf der Ebene der Qualifikation der Hochschulabsolventen geführt;
- b) Aktivitäten zur Intensivierung der Zusammenarbeit anhand der bei Durchführung des ECTS-Pilotprojekts gewonnenen Erfahrung (ECTS = System zur Anrechnung von Studienleistungen der Europäischen Gemeinschaft), wodurch die Transparenz der Lehrveranstaltungen erhöht wurde, was für die Entwicklung der akademischen Anerkennung unerlässlich ist. Durch diese Tätigkeiten wird das ECTS-System auf eine erhebliche Zahl von Hochschulen ausgedehnt werden können;
- c) neue Aktivitäten, welche dem Studium aller Studenten eine europäische Dimension verleihen sollen. Diese Tätigkeiten können darin bestehen, für alle Studenten Lehrveranstaltungen mit speziell europäischem Inhalt (beispielsweise zum Gemeinschaftsrecht) zu entwickeln. Denn es ist auch an die 95 % Studenten zu denken, die die physische Mobilität nicht nutzen, jedoch durch den Erwerb von Kenntnissen über die Europäische Union zu intellektueller Mobilität gelangen können, zu einer geistigen Aufgeschlossenheit, die es ihnen ermöglicht, sich die intellektuellen und kulturellen Güter zu eigen zu machen, die jenseits ihrer Landesgrenzen geschaffen wurden
- d) die Zusammenfassung der Hochschulen auf regionaler oder grenzüberschreitender Ebene zu "europäischen Zentren" soll ebenso begünstigt werden wie deren Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und den Akteuren der Wirtschaft, um so bestimmte Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse (beispielsweise Unterbringung von Studenten, gemeinsame Abhaltung von Sprachkursen, insbesondere für die weniger verbreiteten und unterrichteten Amtssprachen der Union usw.) zu rationalisieren. Durch diesen Zusammenschluß wird eine bessere Deckung des Bedarfs aufgrund der daraus resultierenden Kostendegression möglich sein.

Aktion 2: Europäische Hochschulnetze

Auf der Grundlage der bei Durchführung der Hochschulkoooperationsprogramme (HKP) gewonnenen Erfahrung wird die Gemeinschaft die Einrichtung von - insbesondere themenbezogenen Netzen unterstützen, um so die Kontakte zwischen den Fakultäten zu erleichtern und Überlegungen zur Zukunft der Ausbildungsgänge nach Disziplinen zu ermöglichen. Die Netze werden somit Kooperationsstätten sein, die für die Herbeiführung einer Annäherung der Curricula, für die Durchführung prospektiver Bedarfsanalysen besonders geeignet sind und damit Gremien darstellen, welche den Hochschulen bei ihrem Bemühen um die Vermittlung einer hochwertigen Bildung, die den derzeitigen sozio-ökonomischen Entwicklungen Rechnung trägt, Anregungen und Hinweise geben. Die Netze werden so zur Erhöhung der Effizienz und zur Verringerung der Investitionen beitragen, die jede Einrichtung tätigt, um ihr Lehrangebot anzupassen und zu verbessern.

Aktion 3: Finanzierung der Mobilitätsstipendien für Studenten

Die Gemeinschaft wird das durch ERASMUS eingeführte System von Stipendien weiter ausbauen, das bisher die Mobilität von mehr als 200 000 Studenten ermöglicht hat. Die spezifischen Bedürfnisse wirtschaftlich benachteiligter Studenten bzw. behinderter Studenten werden dabei berücksichtigt. Damit wird die Gemeinschaft einen der bemerkenswertesten Aspekte ihrer Aktion fortsetzen und intensivieren, d. h. Studenten verstärkt in Staaten lenken, an deren Hochschulen insbesondere aufgrund der Amtssprachen ansonsten keine Jugendlichen aus anderen Mitgliedstaaten hätten studieren können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben, die die Gemeinschaft getätigt hat, um die Studentenflüsse auszugleichen und um die Mobilität generell anzuregen, wirklich sehr geringfügig sind. Sie decken nur einen sehr geringen Teil der Mobilitätskosten insgesamt, liegen jedoch der Kofinanzierung des Anteils der staatlichen und bisweilen privaten Stellen zugrunde, die eine Sensibilisierung der Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit und für den Wert der Mobilität im Hochschulwesen herbeiführen.

B. Zielgruppe

Die 4 000 Hochschuleinrichtungen, die 500 000 Hochschullehrer und die 7 500 000 Studenten. Entsprechend dem Modell von ERASMUS ist das Programm auf alle Studienfächer und alle Arten von Hochschuleinrichtungen anwendbar. Allerdings werden besonders die Hochschulen des nicht-universitären Sektors berücksichtigt, die nicht über dieselbe Infrastruktur verfügen wie die Universitäten, ebenso bestimmte Fachbereiche, die besonders zu ermutigen sind, wie Fremdsprachen oder Lehrerausbildung.

C. Haushalt

- Der Anteil von Aktion 1 am Gesamthaushalt für Kapitel I beträgt etwa 30 %. 70 % dieser Mittel werden auf die im obenstehenden Absatz a) genannten Tätigkeiten verwandt, welche die Grundlage für die Entwicklung der Kooperationsaktivitäten bilden.

Im Laufe der letzten Jahre ist der finanzielle Beitrag, den die Gemeinschaft den Hochschulen für diese Aktivitäten gewährt hat, durchschnittlich um 75 % zurückgegangen und hat damit ein sehr günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht. Mit dem vorgesehenen Haushalt soll somit vor allem die Zusammenarbeit auf alle Hochschuleinrichtungen ausgedehnt werden.

Dies gilt insbesondere für das System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), das sich in seiner Pilotphase im Hinblick auf eine permanente, formalisierte mittelfristige Festschreibung der Ergebnisse der Hochschulkoooperation zugunsten aller Studenten als sehr wirksames Instrument erwiesen hat (2 Mio. ECU sollen auf die Ausweitung dieses Systems verwandt werden).

Die Aktivitäten, welche die europäische Dimension in das Studium aller Studenten einführen sollen, genießen Priorität. Dafür sind 6 Mio. im ersten Jahr, d. h. mindestens 23 % des Haushalts dieser Aktion, bestimmt. Es ist noch auf die strategische Bedeutung dieser Maßnahmen hinzuweisen, die 95 % der Studenten (den nicht mobilen) in bezug auf Europa eine intellektuelle und soziale "Qualifikation" vermitteln sollen, die ihnen Entfaltungsmöglichkeiten im neuen Rahmen der Europäischen Union bietet und es ihnen auch ermöglicht, dem jeweiligen Mitgliedstaat entsprechend den derzeitigen sozio-ökonomischen Anforderungen zu Aufgeschlossenheit und Kompetenzen zu verhelfen. Die mögliche Auswirkung dieser Tätigkeiten läßt auf ein äußerst günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis schließen.

Schließlich wird der Haushalt für die Schaffung der europäischen Zentren auf 1 Mio. ECU veranschlagt. Es ist schwierig, bereits jetzt die Einsparungen abzuschätzen, die die einzelnen beteiligten Einrichtungen durch die Gruppierung von Hochschulen erzielen können. Dabei lassen indessen bereits die Einsparungen in bezug auf die Unterbringung der Studenten und die Vielfalt der unterrichteten Sprachen darauf schließen, daß diese Einsparungen beträchtlich sein werden.

- Aktion 2 ist eine neue Maßnahme, deren Anteil am Gesamthaushalt des Kapitels I ± 5 % ausmacht. Die darauf verwandten 6 Mio. ECU ermöglichen die Einrichtung themenbezogener Netze und damit eine bessere Effizienz der Maßnahmen zur Anpassung der Hochschulcurricula, die danach weitgehend aufeinander abgestimmt sein dürften. Es ist vorgesehen, ± 200 Netze einzurichten, in denen alle Disziplinen vertreten sind.
- Auf Aktion 3 entfällt der größte Teil des Haushalts von Kapitel I (62 %) sowie des Gesamthaushalts des Programms "SOCRATES" (36 %).
Der Mehrwert der Gemeinschaftsaktion im Bereich der Studentenmobilität wird von den einzelstaatlichen Stellen, den Hochschulen, den Jugendlichen und ihren Familien anerkannt. Wenn man sich die große Zahl von Studenten vor Augen hält, die davon profitieren werden, sowie die Rolle, die diese physische Mobilität als Motor der Zusammenarbeit bisher gespielt hat, scheint auch hier das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr günstig. Aus diesen Gründen wird der Studentenmobilität im Programm "SOCRATES" und insbesondere in Kapitel I weiterhin Priorität eingeräumt.

Kapitel II

Kapitel II stellt im Rahmen der Gemeinschaftsaktion im Bereich der allgemeinen Bildung eine wirkliche Neuerung dar:

- Erstmals werden für die Schulen bestimmte Aktionen zusammengefaßt und können so Synergien schaffen, die die Effizienz jeder Aktion noch weiter erhöhen. Hierbei ist die stärkere Wirkung zu bedenken, die die Maßnahmen zugunsten der Kinder von Migranten haben können, während die Partnerschaftsnetze an anderen Kooperationsthemen beteiligten Einrichtungen Lehrmaterial und Lehrmethoden zukommen lassen können, aber auch über einige Schüler aus dem Migrantenbereich verfügen.
- Die Aktionen mit einem bisher geringen Umfang, im wesentlichen Pilotprojekte, werden derart ausgeweitet, daß sie eine wirkliche Effizienz erreichen und eine beträchtliche Wirkung auf das Bildungswesen ausüben können.
- Die Gemeinschaftstätigkeit in diesem Bereich soll durch eine Aktion zugunsten des Lehrpersonals vervollständigt werden, so daß sie alle Akteure auf Schulebene erreicht, wobei sie aber nur Aktionen vorschlägt, die für die Gemeinschaft von großem Mehrwert sind und die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten im Bereich der Bildung respektieren und optimal nutzen.

A. Einzelziele

- **Aktion 1: Schulpartnerschaften und themenbezogene Netze**

Die Partnerschaften bilden einen besonders wirksamen Rahmen für die länderübergreifende Kooperation zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen. Die aus Einrichtungen aus mindestens drei Mitgliedstaaten bestehenden Gruppierungen bilden einen Kooperationsrahmen von großem pädagogischem Nutzen, da sie auf Bildungsprojekten (europäisches Bildungsprojekt) aufgebaut werden, die von allen Mitgliedern der Einrichtung genehmigt wurden. Somit führen sie, obwohl sie nur einen relativ geringen Beitrag der Gemeinschaft voraussetzen, zu einer pädagogischen Tätigkeit und zu sozialen und persönlichen Leistungen bei den Schülern und Lehrern, welche die Qualität der den entsprechenden Jugendlichen gebotenen Bildung dauerhaft verbessern dürften.

Die unmittelbare Beteiligung der Schulen und der pädagogische Wert des europäischen Bildungsprojekts, auf dem die Partnerschaft aufbaut, garantieren einen Multiplikatoreffekt sowie positive Auswirkungen auf das sozio-ökonomische Umfeld der Bildungseinrichtungen.

Die Netze wirken als Multiplikatoren und gewährleisten die Qualität der aus den Partnerschaften hervorgehenden Produkte. Ihre Fähigkeit zu deren Weitergabe an die nicht unmittelbar an den Gemeinschaftsaktionen beteiligten Einrichtungen macht sie zu einem derjenigen Instrumente, die für das Erreichen der notwendigen Effizienz bei den Akteuren im Bildungsbereich unbedingt erforderlich sind.

Diese Aktion dürfte durch die Partnerschaften und die Netze eine signifikante Zahl von Schulen, Lehrern und Schülern erreichen, wobei die Kosten je Bildungseinrichtung gering sein dürften. Tatsächlich handelt es sich bei den für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Tätigkeiten immer um gemeinsame Maßnahmen, die vor allem die Zusammenarbeit ermöglichen sollen, ohne unbedingt mit der physischen Mobilität in Verbindung zu stehen, außer im Falle von Partnerschaften im Fremdsprachenbereich. Man kann somit eine umfassende und dauerhafte Auswirkung bei sehr geringen Kosten voraussehen.

- **Aktion 2: Förderung der schulischen Betreuung der Kinder von Migranten und von Zigeunern**

Diese Maßnahmen sind heute in Anbetracht des Wiederaufflammens von Fremdenhaß und des Zustroms von Migranten- und Zigeunerfamilien dringlich. Außerdem müssen angesichts dieser spezifischen Zielgruppe häufig Neuerungen in die Bildungssysteme eingeführt werden. Eine Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und eine bessere Ausbildung für die Lehrkräfte, die besonders mit diesen spezifischen Bildungserfordernissen befaßt sind, wird nicht nur zu einer größeren Effizienz der Maßnahmen führen, sondern auch zu ihrer Weitergabe an andere Gruppen, die mit vergleichbaren Erfordernissen konfrontiert sind, wenn auch nicht im Migrationsbereich. Daraus ergibt sich eine umfassende Kostendegression und eine bessere Qualität der speziell geschaffenen Instrumente, die in einem größeren Bereich eingesetzt werden können. Dadurch können die Ergebnisse auch für andere Begünstigte genutzt werden. Ein besonderes Ziel der Aktion besteht also darin, die Ausweitung der Erkenntnisse auf den gesamten Bildungsbereich zu fördern, um so die Realisierung einer interkulturellen Bildung für alle zu erleichtern.

Auch hier wird sich der Gemeinschaftsbeitrag auf übertragbare Tätigkeiten mit großem Bildungspotential sowie auf deren Verbreitung konzentrieren.

Abgesehen von der Notwendigkeit, ausreichende Mittel für eine Frage bereitzustellen, die für unsere Bildungssysteme sehr aktuell und sehr wichtig ist, ist bei dieser Aktion ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erwarten.

- **Aktion 3: Förderung der Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals**

Diese Aktion verfügt von sich aus über einen starken Multiplikatoreffekt. Denn sie richtet sich einerseits vorrangig an diejenigen, die für die Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals zuständig sind; und erstreckt sich andererseits auf alle Berufe des Bildungsbereichs, die entscheidend zur Qualität des Bildungswesens beitragen. Sie ermöglicht dadurch, daß das Bildungswesen in seiner Gesamtheit berücksichtigt wird, indem die psychologische und pädagogische Beratung und Unterstützung einbezogen wird, und führt so mit einem bescheidenen Beitrag zu größerer Effizienz.

Die Aktion ist so konzipiert, daß sie besonders die von den Mitgliedstaaten selbst durchgeführten Maßnahmen ergänzen soll. Es soll damit vor allem der Aktualisierung der Befähigungen eine europäische Dimension hinzugefügt werden, ferner sollen positive Erfahrungen weitergegeben und Material entwickelt werden, woraus sich eine beträchtliche Kostendegression und eine Ausweitung des Instrumentariums, das für die Weiterbildung des genannten Personals zur Verfügung gestellt wird, ergeben dürfte.

B. Zielgruppe

Die Schulen aller Unterrichtsstufen ($\pm 300\ 000$ in der Gemeinschaft). Die Schüler, die Kinder von Migranten und Zigeunern (etwa 70 Millionen Schüler). Das Lehrpersonal, in der Europäischen Union etwa 4 Millionen.

Durch den im Programm empfohlenen Ansatz dürfte sich die Zahl der indirekt Begünstigten wesentlich erhöhen. Die unmittelbar Begünstigten dürften nur einen geringen Prozentsatz dieser großen Zielgruppe ausmachen.

C. Haushalt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen also vor allem Gruppen, statt Einzelpersonen (beispielsweise Mobilitätsmaßnahmen) begünstigen und einen für die Intensivierung ihrer Auswirkungen günstigen Rahmen schaffen, ohne auf eine Finanzintervention der Gemeinschaft zurückzugreifen.

Bei der Zuweisung der Mittel, die für die drei Aktionen für notwendig erachtet werden, wird folgendes berücksichtigt:

- **Aktion 1:** verfügt über die umfassendste Zielgruppe (300 000 Einrichtungen und etwa 70 Millionen Schüler).

Dafür sind über 70 % des für Kapitel II für notwendig gehaltenen Haushalts bestimmt. Dieser Anteil geht im Verlauf der fünfjährigen finanziellen Vorausschau leicht zurück. Das Ziel besteht darin, ein ausreichendes Maß an Aktivitäten und Begünstigten zu erreichen.

- Die Zielgruppe von **Aktion 2** ist relativ vielfältig.

Die Zahl der Kinder von Migranten und Zigeunern nimmt zu. Die erstgenannten sind bereits in einer sehr großen Zahl von Schulen anzutreffen; die zweitgenannten müssen Zugang zu einer Bildung haben, welche ihre Chancengleichheit wirklich begünstigt.

Außerdem verlangt der politische und soziale Kontext eine nachdrückliche Aktion mit dem Ziel einer interkulturellen Bildung für alle, und die im Rahmen dieser Aktion 2 berücksichtigten spezifischen Tätigkeiten sind zur Erprobung und Herbeiführung von Innovationen für alle Jugendlichen geeignet. Daher erhöht sich der für diese Aktion veranschlagte Haushaltsbetrag innerhalb von fünf Jahren um nahezu 63 %.

In Anbetracht der Verbreitung der Ergebnisse der Aktion (die künftig für die Aktion und für Kapitel II insgesamt genau überprüft wird) insbesondere über die Netze und die nationalen Strukturen für eine dezentralisierte Verwaltung dürfte Aktion 2 ein sehr günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

- **Aktion 3:** ist infolge der bereits genannten Gründe von strategischer Bedeutung. Der für notwendig erachtete Haushaltsbetrag nimmt allmählich zu; die ersten beiden Jahre sind vor allem für die Finanzierung von Mobilitätsmaßnahmen für die Ausbilder des entsprechenden Lehrpersonals sowie für die Ausweitung der Aktionen auf andere im Bildungsbereich tätige Berufsgruppen bestimmt, deren Zahl relativ gering ist, die aber hinsichtlich der Verbesserung der Bildungsqualität für alle im Bereich der psychologischen und pädagogischen Beratung und Unterstützung tätigen jungen Arbeitnehmer von ausschlaggebender Bedeutung sind. Es besteht das ehrgeizige Ziel, mittelfristig sämtliche Institute für die Aktualisierung der Befähigungen in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Aktion gehört zu denjenigen, die wenig Finanzmittel benötigen, sich jedoch erheblich auf die Qualität des Bildungswesens und vor allem die ständig erforderliche Bekämpfung des Schulversagens auswirken können. Tatsächlich kommt der Gemeinschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem sich alle Mitgliedstaaten trotz ihrer Anstrengungen weiterhin diesem Phänomen gegenübersehen, das 20-30 % der Jugendlichen einer Altersgruppe betrifft, eine spezielle Rolle zu; es gilt eine Maßnahme zu fördern, die die entsprechenden Berufsgruppen besser in die Lage versetzen soll, zum Erfolg jedes einzelnen beizutragen.

Das Vorgehen im einzelnen (gemeinsame Projekte, Entwicklung von Lehrmaterial, Netz von Einrichtungen) soll die Übertragung der vielversprechendsten Aspekte der jeweils von den Mitgliedstaaten eingesetzten Instrumente fördern, wobei deren Vielfalt zu wahren ist. Ferner entspricht die Erhöhung des für diese Aktion vorgesehenen Haushaltsbetrags der Förderung des offenen Fernunterrichts zum Zweck der Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals. Der offene Fernunterricht kann die Einführung einer europäischen Dimension in die Ausbildung des Lehrpersonals nachhaltig begünstigen.

Kapitel III

In diesem Kapitel sind die bereichsübergreifenden Maßnahmen zusammengefaßt, die auf alle Bildungsebenen Anwendung finden und diejenigen ergänzen, die in den beiden ersten Kapiteln erfaßt sind. Es beinhaltet neben dem Ausbau einiger bereits laufender Maßnahmen auch zwei neue Aktionen.

Aktion 1:

Diese Aktion umfaßt einen Komplex kohärenter Tätigkeiten, welche die Kenntnisse der Gemeinschaftssprachen im Bildungsbereich fördern sollen. Sie führen im erweiterten Umfang die Aktionen des LINGUA-Programms, die für das Bildungswesen bestimmt waren, weiter.

A - Spezifische Ziele:

- Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit in diesem Bereich, um die Qualität der Lehrer-Weiterbildung zu verbessern, durch Ausarbeitung gemeinsamer Ausbildungsprojekte für Fremdsprachenlehrer.
- Förderung der Mobilität der jetzigen und künftigen Fremdsprachenlehrer, um ihnen einen unmittelbaren Kontakt mit der Sprache und der Lebensweise eines anderen Mitgliedstaats der Union zu vermitteln.
- Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von innovativem Lehrmaterial und innovativen Lehrmethoden, insbesondere für die weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Amtssprachen der Union.

B - Zielgruppe

Jetzige und künftige Fremdsprachenlehrer in der Union.
Lehrer-Weiterbildungseinrichtungen und für die Entwicklung von Lehrmaterial zuständige Stellen.

C - Haushaltsmittel für Aktion 1

Im Zusammenhang mit den für die Durchführung dieser Aktionen veranschlagten Haushaltsmitteln sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- die Einführung einer neuen Aktion zur Begünstigung der Mobilität der zukünftigen Lehrkräfte durch Gewährung von Beihilfen für Assistenzzeiten setzt einen Finanzierungsbedarf voraus, der die Zuteilung einer Mindestzahl von Stipendien pro Mitgliedstaat ermöglicht.

Nach den bei der Durchführung des Programms LINGUA gemachten Erfahrungen erscheint es außerdem unerlässlich, die Anzahl der Sprachlehrer zu erhöhen, die eine Beihilfe erhalten können, um ein Sprachenpraktikum zu absolvieren. Die Auswirkung dieser Praktika auf die Berufsausübung der Lehrkraft sowie auf die Einrichtung, in der sie lehrt, macht eine Erhöhung dieser Mobilitätsbeihilfen erforderlich; diese Erhöhung beträgt 75 % der Haushaltsmittel im Verlauf von fünf Jahren.

Die für die anderen Aktionen vorgesehenen Haushaltsmittel werden im Verlauf von fünf Jahren nur um 30 % erhöht.

Aktion 2:

Der offene Fernunterricht stellt ein besonders geeignetes Mittel dar, das Bildungsangebot mit einer europäischen Dimension für alle zu vervielfältigen, und besonders für jene, die an Bildungsformen, die eine Präsenz erfordern, nicht teilhaben können,

A - Spezifische Ziele:

Auf der Hochschulebene kann der offene Fernunterricht einen Beitrag leisten zur Erweiterung der Vorteile, die einer großen Anzahl von Studenten durch die intellektuelle Mobilität entstehen. Auf der Schulebene ermöglicht er einen fruchtbaren Austausch und eine Bereicherung der angewandten Lehrmethoden. Im Bereich der Aktualisierung der Befähigungen des Lehrpersonals mit einer europäischen Dimension spielt er eine noch bedeutendere Rolle. Mit Blick auf deren Anzahl (ungefähr 5 Millionen Personen) kann das Lehrpersonal vom offenen Fernunterricht profitieren, ohne auf eine physische Mobilität, die zahlreiche finanzielle und organisatorische Probleme mit sich bringt, zurückgreifen zu müssen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bildungsart durch die Gemeinschaftsaktion erlaubt seine weitere Entwicklung, da diese durch eine eventuelle Beengtheit der Zielgruppe auf nationaler Ebene nicht mehr gebremst wird. Ebenso erlaubt der offene Fernunterricht Größenvorteile bei der Schaffung didaktischer Unterstützung.

Der offene Fernunterricht stelle daher einen Bereich dar, in dem der gemeinschaftliche Mehrwert besonders ausgeprägt zum Tragen kommt.

B - Zielgruppe

Alle Bürger, die ihre Bildung zu verbessern wünschen, besonders diejenigen, die an der Präsenzlehre nicht teilhaben können.

C - Haushaltsmittel für Aktion 2

Es handelt sich hier um eine völlig neue Aktion. Sein Haushalt wächst schrittweise, vor allem ab dem dritten Durchführungsjahr des Programms, um eine gradweise Umsetzung zu erlauben und um eine kritische Masse zu erlangen, die die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktion garantiert.

Aktion 3:

Die Förderung der Information und des Erfahrungsaustausches erfolgt in zwei sich ergänzenden Formen.

- Der Austausch und die Schaffung von Informationen einschließlich der vergleichenden und vorausplanenden Analysen;
- die Studienbesuche für Fachkräfte im Bildungsbereich.

Die Aktion 3 umfaßt auch ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Ziele des Programms.

A - Spezifische Ziele:

Die Besonderheit dieser Aktivitäten betrifft sowohl ihre Rolle in der Informationskette als auch ihre Zielgruppe.

- Der Austausch und die Schaffung von Informationen ist vorrangig für die verantwortlichen Entscheidungsträger im Bildungsbereich vorgesehen. Hier durch wird eine stärkere Berücksichtigung der innerhalb der Union entstehenden Tendenzen und Probleme im Bildungsbereich begünstigt. Außerdem sollen die Entscheidungsträger hierdurch zuverlässige und präzise Auskünfte erhalten.
- Die Studienbesuche stellen sowohl eine Informations- und Sensibilisierungsaktion im Zusammenhang mit bestimmten Themen dar, an denen die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse haben, als auch eine Aktion, die die Zusammenarbeit im Bildungsbereich erleichtert. Die Personen, die an diesen Besuchen teilnehmen, sind entsprechend den einzelnen Themen ausgewählte Fachleute mit einem echten Multiplikatorpotential in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten.
- Die ergänzenden Maßnahmen werden gestatten, ein breites Publikum (d.h. alle Akteure im Bildungswesen) zu sensibilisieren und zu informieren.

B - Zielgruppe:

Das im Bildungsbereich tätige Personal und insbesondere die Entscheidungsträger und die Bildungsfachleute, alle Akteure im Bildungswesen (siehe unten).
Es handelt sich um Personen mit unterschiedlichen, jedoch sehr wichtigen Aufgaben hinsichtlich der Qualität der Bildung in den Mitgliedstaaten, da sie alle einen Multiplikatorfaktor auf nationaler oder lokaler Ebene darstellen.

C - Haushaltsmittel für Aktion 3

- Zu dieser Aktion gehören Studien und Analysen zur Evaluierung der Funktionsweise des Programms sowie der richtigen Orientierung der einzelnen Aktionen, die Sensibilisierungs- und Informationstätigkeiten, die von besonderer Bedeutung sind, um die neuen Aktionen des Bildungsprogramms einzuleiten, sowie die Unterstützung der europäischen Lehrer- und Studentenvereinigungen.

9.2 Begründung der Aktion

- 9.2.1 Die Rolle der Gemeinschaftsaktion im Bildungsbereich besteht in einem Beitrag zu einer hochwertigen Bildung unter Einbeziehung der Kooperation. In einer Zeit, in der unsere Gesellschaften von ihren Bürgern immer ausgefeiltere Kenntnisse und Verhaltensweisen sowie größeres Know-how fordern, und in der ihre Entwicklung im wesentlichen durch ihre Fähigkeit bedingt ist, über Humanressourcen zu verfügen, die sich in einem erweiterten Kontext, insbesondere im Umfeld der Europäischen Union, weiterentwickeln können, muß die Gemeinschaftsaktion einen Beitrag zu der Antwort liefern, die die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten gegenüber dieser Herausforderung darstellen.
- 9.2.2 Die Gemeinschaft wollte im übrigen ihrer Aktion im Bildungsbereich neuen Elan verleihen, indem sie in den Vertrag zur Europäischen Union einen entsprechenden Artikel aufgenommen hat.
- 9.2.3 Seit mehr als zehn Jahren haben die Mitgliedstaaten und der Rat beständig ihr Interesse und ihre Unterstützung hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinschaftsaktion bekundet, und zwar durch Beschluß von Aktionsprogrammen in diesem Bereich und durch aktive Teilnahme bei deren Durchführung.
- 9.2.4 Auch das Europäische Parlament hat die Entwicklung dieser Aktivitäten beständig unterstützt und die Durchführung von Pilotprojekten im Bereich des Schulunterrichts gefördert. Außerdem unterstützt es den Wunsch der Kommission, die laufenden Aktionen zu rationalisieren. Diese Rationalisierung soll im wesentlichen den Zugang der potentiellen Begünstigten zu den Gemeinschaftsaktionen erleichtern; außerdem soll sie diese Aktionen erweitern und zugunsten des Schulunterrichts ausgleichen, der bisher nur Gegenstand relativ bescheidener Aktionen war.
- 9.2.5 Das von der Kommission vorgeschlagene Konzept steht somit im Einklang mit der in ihrem Arbeitsdokument über die Leitlinien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Grünbuch über die europäische Dimension im Bildungswesen aufgezeigten Perspektive. Es setzt die Entwicklung neuer Aktionen sowie eine Zusammenfassung der vorhergehenden Aktivitäten in einem einzigen und auf Artikel 126 des Vertrags zur Europäischen Union beruhenden Programm voraus.
- 9.2.6 Die Aktionen sind nunmehr in drei sich ergänzende Kapitel eingegliedert, von denen jedoch jedes sehr kohärent ist.

Diese Aktivitäten unterstützen und ergänzen die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen und ermöglichen ihnen die Nutzung der Beiträge und der Ergebnisse der Kooperation im Bildungsbereich im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität und der Effizienz ihrer Systeme und Einrichtungen.

- 9.2.7 Diese Aktion kann nunmehr auf grundlegenden Errungenschaften aufbauen, die sich aus der Durchführung von Aktionsprogrammen (ERASMUS, LINGUA) oder Pilotprojekten ergeben. Die zu diesen Aktionen ausgearbeiteten Bewertungen und Berichte ermöglichen es der Gemeinschaft nunmehr, ihre Aktionen präzise auszurichten, wobei nur diejenigen berücksichtigt werden, die einen großen gemeinschaftsbezogenen Mehrwert beinhalten.
- 9.2.8 Die vorgeschlagenen Aktionen sind somit im Umfeld der Kooperationsprogramme zwischen Einrichtungen, Partnerschaften und Netzen angesiedelt, die in effizienter Weise eine europäische Dimension im Bildungsbereich eingeführt haben.

Ihre Ziele stehen in Verbindung mit Bereichen, in denen die Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips einen verstärkten und effizienten Beitrag leistet: Kenntnisse der Sprachen der Union, transnationale Mobilität, Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches, offener Fernunterricht.

- 9.2.9 Die Komplementarität der Gemeinschaftsaktion im Verhältnis zu den Aktionen der Mitgliedstaaten ist um so wirksamer, als ihre im Vergleich zu denjenigen der Mitgliedstaaten äußerst bescheidenen Haushaltsmittel sich auf Sektoren konzentrieren, die im allgemeinen im Rahmen der nationalen Ausgaben weniger begünstigt werden und in denen die haushaltsbezogenen Beschränkungen in besonders angespannten Zeiten am stärksten spürbar werden. Es handelt sich in der Tat um Sektoren, die mit den transnationalen Tätigkeiten und der pädagogischen Innovation in Verbindung stehen.

In bestimmten Sektoren - beispielsweise beim offenen Fernunterricht - können durch die Verbreitung von mit Gemeinschaftshilfe geschaffenen Lehrmitteln sicherlich die Zwänge gelockert werden, die eine qualitativ hochwertige und besser auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtete Produktion einschränken.

- 9.2.10 Über seine Aktionen wird das Bildungsprogramm einen spezifischen Beitrag zur Qualität der Bildung bzw. zum Zusammenhalt der Europäischen Union leisten. Die geförderten Aktivitäten sollen den Zugang aller Bürger zu einem europäischen Bildungsraum ohne Grenzen begünstigen, in welchem die Gegenüberstellung von Methoden und Auskünften eine größere pädagogische Vielfalt ermöglichen und einen gelungenen Zugang zur Bildung für alle erleichtern wird. Durch Förderung einer großen Verbreitung der Ergebnisse der Bildungssysteme wird das Programm außerdem zur Entwicklung jedes einzelnen Systems beitragen und die Übertragung der Ergebnisse ermöglichen, die auf Ebene der nationalen Umsetzung zu Einsparungen führen dürften.

- 9.2.11 Im Bereich der Hochschulen wird die Gemeinschaftsaktion zugunsten der Mobilität, insbesondere der studentischen Mobilität, fortgesetzt. Die Auswirkungen dieser Mobilität auf die Hochschulen sowie das zunehmende Interesse, das die nationalen und lokalen Behörden ihr gegenüber bekunden - insbesondere durch die Bereitstellung von umfangreichen Kofinanzierungen - beweisen deren treibende Kraft bei der Entwicklung des Hochschulsystems sowie die Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten auf junge Hochschulabsolventen mit unmittelbaren Erfahrungen in einem anderen Staat der Union zurückgreifen können.

Durch die im Hochschulbereich vorgeschlagenen Aktionen wird jedoch auch ein stärker integrierter Ansatz verwirklicht, der alle akademischen Behörden in die transnationale Arbeit einbinden soll. Dieser Ansatz wird Skalenerträge sowie die Ausdehnung des Nutzens einer Bildung mit europäischer Dimension auf alle Studenten ermöglichen und zur Transparenz und Anerkennung der Diplome beitragen, was einen grundlegenden Faktor für die tatsächliche Verwirklichung der Freizügigkeit der Personen darstellt.

- 9.2.12 Im Bereich des Schulunterrichts geht es vor allem darum, dem Bedarf nach transnationaler Kooperation zu entsprechen, der im Bildungsbereich entsteht, einem Bereich, der Gegenstand zahlreicher Kontroversen ist und der verschärften und bisweilen widersprüchlichen Anforderungen ausgesetzt ist.

Dem Schulunterricht müssen alle von den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zugute kommen, die häufig zu erheblichen Fortschritten führen. Die hierfür erforderlichen Investitionen sind so groß, daß die Gemeinschaftsaktion durch ihre Möglichkeiten der Verbreitung und der Anregung von Innovationen und Einsparungen durch eine bessere Verwendung der Ressourcen - insbesondere beim Lehrmaterial und den pädagogischen Methoden - einen erheblichen Beitrag für sämtliche Systeme leisten wird.

- 9.2.13 Allen vorgeschlagenen Aktionen gemeinsam ist die Einrichtung eines flexiblen Rahmens, der die Vielfalt der Bildungssysteme aufwertet. Sie sollen zur Verwirklichung konkreter und im Bedarf der Schulen verwurzelter Kooperationen beitragen, die zu übertragbaren Produkten führen. Ihre Verbreitung ist Gegenstand besonderer und ergänzender Aktionen (Netze, europäische Ressourcenzentren). Trotz einer gewissen Bescheidenheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können von diesen Aktionen große Auswirkungen erwartet werden.

9.2.14 Schließlich sollte hervorgehoben werden, daß die Gemeinschaftsaktion im Bildungsbereich erheblich zur Verdeutlichung der Gemeinschaftsmaßnahmen und zur Konkretisierung der Rolle des europäischen Aufbaus im Geiste aller Bürger beiträgt. So ist die Bildung ein Bereich, der sämtliche Bürger betrifft; sie steht häufig im Zentrum der gesellschaftlichen Erörterungen, die die öffentlichen Meinungen am stärksten interessieren und die die Zukunft der Personen, der Familien und der Mitgliedstaaten betrifft. Indem sie sich an die Kinder, die Jugendlichen und ihre Lehrer wenden, stellen die Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich einen wichtigen Faktor zur Ausbildung einer aufgeklärten Haltung gegenüber den europäischen Tatsachen dar und schaffen ein Gefühl der Zugehörigkeit zu den Grundwerten, die die Verwirklichung der Europäischen Union inspirieren.

- **Wichtige Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Aktionen beeinträchtigen können:**

Das vorgeschlagene Programm umfaßt bestehende Aktivitäten, die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme wie ERASMUS und LINGUA entwickelt wurden und für deren Fortsetzung bzw. Ausbau der Rat und das Parlament unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die diese Programme in der Gemeinschaft gehabt haben, mehrfach ihr Interesse bekundet haben.

Eine Reihe von Aktivitäten mit europäischer Dimension im schulischen Bereich (Partnerschaften - interkulturelle Ausbildungenetze, usw.) sind im begrenzten Maßstab als Pilotprojekte entwickelt worden und sollen nunmehr verstärkt und erweitert werden.

Die im Rahmen des Programms vorgesehenen neuen Aktivitäten können nicht ohne eine zusätzliche Mittelausstattung von Seiten der Gemeinschaft, deren Rolle als Katalysator von allen hervorgehoben wird, eingeleitet werden.

9.3 Begleitung und Evaluierung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren

Die Erfolgsindikatoren unterscheiden sich entsprechend den spezifischen Zielen der im Anhang zur Entscheidung vorgesehenen Aktionen.

Allgemein ist zu unterscheiden zwischen:

- qualitativen Erfolgsindikatoren, deren Durchführung nicht immer quantitativ gemessen werden kann;
- quantitativen Erfolgsindikatoren, die zur Messung der quantitativen oder qualitativen Ergebnisse verwendet werden können;
- Wertindikatoren, die verwendet werden können, um ein bestimmtes Durchführungsniveau bei verringerten Kosten zu erreichen.

Als Hinweis könnten folgende Erfolgsindikatoren aufgezeigt werden:

Kapitel I - Hochschulbildung

1. Output der vertraglichen Zusammenarbeit der Universitäten:

a) Aktivitäten im Zusammenhang mit der Hochschulkooperation:

- Anzahl der beteiligten Fakultäten, Studenten, Lehrkräfte und Niveau ihrer Zufriedenheit
- von den Einrichtungen angebotene Dienstleistungen (Beratung, Unterbringung, verwaltungstechnische Erleichterungen, sprachliche Vorbereitung der Studenten in sämtlichen Sprachen, Folgemaßnahmen und Wiedereingliederung, Maßnahmen der akademischen Anerkennung, allgemeine Verbreitung von ECTS usw.)

- Spektrum der Studenten- und Dozentenflüsse in allen Mitgliedstaaten und Fachbereichen;
- Anzahl der fortgeschrittenen Curricula-Kurse oder der Intensivprogramme, die gemeinsam mit anderen Einrichtungen und insbesondere in aktuelleren Studienbereichen veranstaltet wurden;
- Fonds zur Ergänzung der Gemeinschaftsfonds;
- Maßnahmen zur Fortsetzung der Aktivitäten nach Beendigung der Gemeinschaftsfinanzierung;
- Beteiligung an regionalen oder anderen Gruppierungen hinsichtlich der gemeinsamen Veranstaltung bestimmter Aktivitäten (Kurse für weniger verbreitete Sprachen, Ressourcenzentren oder offener Fernunterricht usw.);
- Anzahl der Studienbesuche von Lehrkräften aus weniger repräsentierten Disziplinen.

b) Für die Allgemeinheit vorgesehene Aktivitäten mit europäischer Dimension:

- Qualität und Spektrum der Kurse im sozialen, ökonomischen und kulturellen Bereich über die anderen Mitgliedstaaten, die allen Disziplinen zur Verfügung stehen;
- Verfügbarkeit der Module zur europäischen Integration;
- Angebot von Kursen in sämtlichen Gemeinschaftssprachen für Studenten und Lehrkräfte;
- Verwendung von offenem Fernunterricht bei den oben genannten Aktivitäten.

c) Aktivitäten zur Förderung des offenen Fernunterrichts im Hochschulbereich:

- Anzahl der ausgearbeiteten pädagogischen Produkte;
- Diversifizierung der Disziplinen, aus denen diese Produkte stammen;
- Anzahl der Begünstigten des offenen Fernunterrichts;

2. Output der europäischen Hochschulnetze

- Anzahl der zum Netz gehörenden Fakultäten;
- gruppenweise innerhalb der Netze durchgeführte Arbeiten;
- Kommunikationsmittel (Mitteilungsblätter, elektronische Post usw.);
- Analysen zur Vergleichbarkeit der Kurse desselben Studienbereichs in der Gemeinschaft;
- Überlegungen zur Organisation, zum Inhalt und zum Bedarf der spezifischen Studienbereiche;
- Veranstaltung von Seminaren oder Sommerhochschulkursen für Lehrkräfte aus einem bestimmten Studienbereich.

3. Output der Gemeinschaftsfinanzierung der Mobilitätsstipendien für Studenten

- Anzahl der nach Mitgliedstaaten und Regionen, Einrichtungen, Teilnehmern, Disziplinen usw. zugeteilten Stipendien;
- Anzahl der Studenten, die nicht über die für die Mobilität erforderlichen Mittel verfügen;
- Grad der Zufriedenheit der Studenten;
- Niveau der die Gemeinschaftsfonds ergänzenden Fonds und Quellen dieser Finanzierung;
- Durchschnittsbetrag des Stipendiums.

Was die Auswirkungen anbelangt, können noch keine Prognosen gemacht werden. Hinsichtlich der Auswirkungen der Gemeinschaftsaktion im Bereich der Mobilität sollte der Evaluierungsbericht über ERASMUS eingesehen werden.

Im Bereich der Hochschulbildung sind bereits eine Reihe von Studien, Umfragen und Analysen (nach Land, Region, Disziplin, Begünstigtengruppe) vorhanden, die aktualisiert werden müßten. Aufgrund der Erweiterung der Aktivitäten sollen außerdem neue Studien durchgeführt sowie Seminare oder Workshops nach Studienbereichen veranstaltet werden. Die Rektorenkonferenzen der Mitgliedstaaten haben bereits ihr Interesse hinsichtlich der Veranstaltung dieser Aktivitäten bekundet.

109/94

Kapitel II und III

1. Aktivitäten der Kooperation zwischen schulischen Einrichtungen und der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals.

- Spektrum und Verbreitung der unterrichteten Sprachen der Union;
- Veränderungen der Lehrpläne im Hinblick auf die Einbeziehung einer europäischen Dimension in die Disziplinen;
- Anzahl der schulischen oder schulähnlichen Aktivitäten in Verbindung mit der Einführung einer europäischen Dimension in die Studiengänge;
- Anzahl der Aktualisierungskurse, die Module oder Abschnitte über die Gemeinschaft enthalten;
- Anzahl des Personals, dem diese Module zugute kommen.

2. Aktivitäten zur Förderung der Sprachenkenntnisse

- Anzahl der an Sprachenpraktika und Assistenzzeiten teilnehmenden Lehrkräfte;
- Diversifizierung der Sprachen, die Gegenstand von Praktika und Assistenzzeiten sind;
- Anzahl der Produkte für den Sprachunterricht sowie der damit zusammenhängenden Projekte;
- Änderungen der Lehrpläne und der Methoden bei der Aktualisierung der Fähigkeiten der Sprachlehrer, die sich aus einer transnationalen Kooperation ergeben.

3. Aktivitäten zur Förderung des offenen Fernunterrichts

- Anzahl der in den europäischen Ressourcenzentren ausgearbeiteten und/oder zur Verfügung stehenden Lehrmittel;
- Anzahl der Begünstigten des offenen Unterrichts, insbesondere beim Lehrpersonal.

4. Aktivitäten zur Förderung der Information

- Anzahl der ausgetauschten oder gemeinsam erstellten Dokumente;
- Diversifizierung der behandelten Themen;
- Anzahl der geförderten Studien oder Analysen;
- Anzahl der Begünstigten der Studienbesuche;
- Anzahl der Ressourcenzentren, die der Öffentlichkeit Dokumente über die Gemeinschaft sowie didaktische und methodologische Produkte mit europäischer Dimension zur Verfügung stellen.

9.3.2 Gemäß Artikel 9 des Vorschlags für einen Beschluß über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm "SOCRATES"

- Trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Begleitung und kontinuierliche Bewertung des Programms unter Berücksichtigung der in Artikel 3 aufgeführten Zielsetzungen zu gewährleisten.
- Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms legt die Kommission einen Evaluierungsbericht über die beiden ersten Jahre der Durchführung des Programms vor.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?
Ja.
- Welchem in der Finanzplanung in der GD festgelegtem allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend".

10. Verwaltungsausgaben

10.1 Erhöhung des Personals der Kommission

5 Stellen (siehe 10.2)

10.2 Durchführungskosten und Personalaufwand für die vorgeschlagene Aktion

Bei dem neuen Programm "SOCRATES" handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenlegung von bereits durchgeführten Maßnahmen in diesem Bereich: im Rahmen der Programme ERASMUS und LINGUA oder im Rahmen von Haushaltslinien außerhalb von Programmen (insbesondere das EURYDICE-Netz, die europäische Dimension in Schulen, interkulturelle Bildung). Für diese gegenwärtig laufenden Maßnahmen bestehen zwei unterschiedliche Arten von Verwaltungsstrukturen: Eine bestehend aus dem statutarischen Personal, eine zweite bestehend aus der technischen Unterstützung, die der Kommission durch die externen Büros zuteil wird (Büros für technische Unterstützung ERASMUS, LINGUA und EURYDICE).

Ein Ausgleich zwischen diesen beiden Verwaltungsstrukturen wird angestrebt gemäß der 1993 begonnen Transformationspolitik von Mitteln und Stellen. Sie wird mit dem in Krafttreten des neuen Programms fortgesetzt und sogar noch verstärkt. Dieser Ausgleich berührt vor allem die Bereiche, die am stärksten mit öffentlichen Diensten verbunden sind und die gemäß festgelegter Prioritäten an die Kommission wieder rückzuübertragen sind (Repräsentation, Information/Veröffentlichungen, Auditaufgaben, ständige Begleitung der finanziellen Abwicklung und Überwachung der Verträge, Analyse der Projekte, Vorbereitung der Auswahl, Analyse der Berichte).

Angesichts der Tatsache, daß die Kommission im Laufe des Zeitraums 1993-1997 200 Stellen zu übertragen gedenkt, bleiben für eine externe Unterstützung nur noch sehr begrenzte technische Aufgaben übrig.

Die Transformation von Mitteln und Stellen durch die Rückführung zur Kommission von Aufgaben, die zur Zeit von den externen Büros ausgeführt werden, und von Aufgaben, die einem einzigen Büro zur externen Unterstützung übertragen werden sollten, drücken sich in Größenvorteilen aus (weniger Ausgaben für die Personen, die im Rahmen der Büros für fachliche Unterstützung nicht direkt mit der Durchführung der von der Kommission übertragenen Aufgaben beschäftigt sind (Personal, das mit dem Verwaltung der Büros beauftragt ist), Größenvorteile bei gewissen anderen Aufgaben schon allein aufgrund der Tatsache, daß sie bisher von drei verschiedenen Büros und künftig nur noch von einem wahrgenommen werden). Diese Größenvorteile müßten erlauben, daß der Mehraufwand an Aufgaben, der durch die Erhöhung der Mittel, die für den operationellen Teil des Programms zugeteilt werden, kompensiert wird, wobei es sich um bereits bestehende Aktivitäten des neuen Programms handelt und solche, für die die technische Unterstützung durch die Büros sichergestellt ist. Demgegenüber kann nicht erwartet werden, daß die Aufgabenrückführung in eine Verringerung des für die Verwaltung dieser Aufgaben notwendigen Personals münden kann, da über die Erhöhung der operationellen Mittel hinaus darauf hingewiesen werden muß, daß es sich bei dem neuen Programm, ungeachtet der Rationalisation, die es im Vergleich zur jetzigen Situation mit sich bringt, um ein zusammengesetztes Programm handelt, wodurch das Ausmaß der angestrebten Größenvorteile in Wirklichkeit begrenzt bleibt.

Andererseits muß berücksichtigt werden, daß neue Aktivitäten und Aktivitäten, denen neue Impulse durch das neue Programm verliehen werden, im Programm beinhaltet sind (z.B. die im Rahmen des Kapitels 2 aufgenommenen Maßnahmen), für die eine Erhöhung der Verwaltungsmittel zwingend vorgesehen sein muß. Aktivitäten, die in einer embryonalen Form bereits existieren, sind niemals an die externen Unterstützungsbüros gegeben worden, sondern wurden von statutarischem Personal unmittelbar und vollständig verwaltet. Um die neuen Maßnahmen und den Start von Maßnahmen des Programms, die sich in einem neuen und breiteren Rahmen darstellen, sowie die notwendige Verstärkung der Pflichten im allgemeinen Rahmen des Programms bewältigen zu können, wird der Bedarf von zusätzlichem statutarischem Personal auf

5 Stellen veranschlagt (2A, 2B, 1C).

Über das zusätzliche, aus normaler Stellenübertragung resultierende statutarische Personal hinaus, wird empfohlen, 5 neue Stellen vorzusehen, die dem jetzigen, aus 29 Personen bestehenden Personal (13A, 9B, 7C), das mit den Aktivitäten, die in dem neuen Programm integriert und entwickelt worden sind, beschäftigt ist, hinzugefügt werden. Die Finanzierung dieser fünf Stellen ist gemäß der Haushaltssituation im Rahmen der finanziellen Aussichten und des jährlichen Haushaltsverfahrens sowie gemäß den Entscheidungen über die Ressourcenzuweisung zu klären.

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorentwurf für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Allgemeinbildung "SOKRATES"

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Gemeinschaft, die bildungspolitische Zusammenarbeit der Hochschulen und die Mobilität von Jugendlichen, Dozenten und Bildungsfachleuten zu unterstützen. Die Gemeinschaft kann damit entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen. Sie kann an die bisherigen Bildungsprogramme anknüpfen, die im Laufe der Zeit zum Teil sehr positive Akzeptanz erfahren haben.
2. Der Bundesrat bedauert aber grundsätzlich, daß - entgegen den Anregungen der Vorlage über die Notwendigkeit von Evaluierungen gemeinschaftlicher Maßnahmen - der vorgelegte Programmvorschlag die Bewertung der bisherigen Programme und eine Diskussion über diese Bewertung nicht abgewartet hat.
3. Der Bundesrat fordert - bei aller Befürwortung notwendiger Rationalisierung im Bildungsbereich - die Kontinuität mit den bisherigen bewährten Programmen. Er weist gleichwohl darauf hin, daß die Strukturen des Programmvorschlags sowie die Abgrenzung der Programme SOKRATES und LEONARDO unklar und in sich nicht stimmig sind. Schulbezogene und hochschulbezogene Maßnahmen finden sich in beiden Programmvorschlagen. Der Bundesrat tritt deshalb dafür ein, unter einem umfassenden Bildungsprogramm spezifische Programme zu den Hochschulen - einschließlich deren Verbindung zur Wirtschaft -, zu den Schulen, zur allgemeinen, außerschulischen, nichtberuflichen Weiterbildung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu belassen. Fördermaßnahmen zum Zwecke des Fremdsprachenlernens sollten möglichst davon gesondert in den bewährten Strukturen erhalten bleiben. Die Abgrenzung zwischen Maßnahmen für SOKRATES und LEONARDO sollten sich auch danach richten, wie in anderen Mitgliedstaaten Bildungseinrichtungen ausgestaltet sind. Dies gilt vor allem für die beruflichen Vollzeit- und Teilzeitschulen. Die bewährten Programmbezeichnungen sollten erhalten bleiben.

4. Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel sollten die Vorschulen nicht in die Gemeinschaftsmaßnahme einbezogen werden. Gerade der Vorschulbereich ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich organisiert. Die grenzüberschreitende Mobilität steht hier weniger im Vordergrund.
5. Auch der offene Fernunterricht in Pflichtschulen sollte nicht Gegenstand von gesonderten Gemeinschaftsaktionen werden, welche dann zu Lasten anderer, vorrangiger Maßnahmen gehen würden. Der Bedarf nach grenzüberschreitendem Fernunterricht spielt im Bereich der Pflichtschulen eine untergeordnete Rolle.
6. Stattdessen hält der Bundesrat die Einbeziehung der allgemeinen, nichtschulischen Weiterbildung in die Gemeinschaftsaktionen für wünschenswert, soweit dies bei Beachtung des gegebenen Finanzrahmens und des Mittelbedarfs anderer Förderungen möglich ist.
7. Mit der Einbeziehung von Elementen des bisherigen COMETT-Programms und der Jugendlichen in berufsbildenden Schulen zum Zwecke des Fremdsprachenerwerbes würde die Vorlage zu Recht auf Artikel 126 und Artikel 127 EGV gestützt. Der Bundesrat betont gleichwohl, daß Maßnahmen im Hochschulbereich nach Inkrafttreten des Vertrages zur Europäischen Union zur allgemeinen Bildung im Sinne des Artikels 126 EGV zu rechnen sind. Bei der doppelten Rechtsgrundlage geht der Bundesrat davon aus, daß die Verfahrensregelungen zu Artikel 126 EGV für die Beratung und Verabschiedung des Programms maßgeblich sind.
8. Der Bundesrat betont zum gesamten Vorschlag, daß jede Maßnahme gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in Artikel 3b EGV bewertet werden muß. Ein bloßer Mehrwert gemeinschaftlichen Handelns reicht nicht aus. Das betrifft z.B. die Entwicklung von Curricula, Unterrichtsmaterialien und Lernmodulen.
9. Gleichzeitig betont der Bundesrat die ausschließliche Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalte und Organisation des Bildungswesens. Auf die Vielfalt der Bildungssysteme in der Gemeinschaft ist zu achten. Dies schließt eine Förderung von Maßnahmen aus, die zur Angleichung und Anpassung der Inhalte und Organisationsformen führen sollen. Ziel der Gemeinschaft muß es vielmehr sein, die Bildungssysteme vergleichbar zu machen und eine freiwillige Anerkennung von Abschlüssen und Auslandsstudienzeiten zu fördern.
10. Bei der Bestimmung von Zielsetzungen und Begriffen für die einzelnen Programmenteile muß mehr Wert auf klare und konsequente Darlegung gelegt werden. Beschlußtext, Anhänge und Finanzbogen müssen inhaltlich übereinstimmen. Unklar ist z.B., ob die individuelle Förderung von Schülern einbezogen ist. Unklar ist u.a. weiterhin das Verhältnis von Hochschulkooperationen und Hochschulnetzen sowie Hochschulverträgen, die Einbeziehung der Studienseminare, die Bestimmung von Fremdsprachenassistenten und die Einbeziehung nichtschulischer Lehrbetriebe.

11. Der Bundesrat weist bei den einzelnen Programmteilen darauf hin, daß der Kernbereich der gemeinschaftlichen Hochschulzusammenarbeit die Hochschulkoooperationen unter den Hochschulen sind. Für darüber hinausgehende Verträge zwischen Hochschulen und Kommission besteht weder Bedarf noch Raum. Weshalb ein Hochschulvertrag zu einer Kostendegression beitragen könnte (so der Finanzbogen), bleibt unklar.
12. Der Bundesrat wendet sich bei den Mobilitätsstipendien für Studenten gegen eine Anknüpfung von Zuwendungen an die Prüfung der Bedürftigkeit beim Begünstigten. Steuer- und Sozialpolitik sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Ein vergleichbarer Maßstab, der zudem mit vertretbarem Verwaltungsaufwand anzuwenden wäre, läßt sich nicht finden.
13. Die im Finanzbogen (Seite 48 der Vorlage) unter der Beschreibung von Zielgruppen festgehaltene Bevorzugung der Hochschulen nichtuniversitären Charakters ist nicht unbedenklich. Es ist darauf zu achten, daß die in die Programmförderung einbezogenen Einrichtungen auch ein Hochschulniveau besitzen. Dieses Niveau sollte in den Mitgliedstaaten dem Grunde nach vergleichbar sein.
14. Der Bundesrat befürchtet, daß Gemeinschaftsaktionen im Schulbereich, die eine multinationale Vernetzung vorsehen, die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen übersteigen. Diese Netze können deshalb kein Modell für die Zusammenarbeit im Schulbereich darstellen. Stattdessen sollten neben multilateralen Schulpartnerschaften auch bilaterale Schulpartnerschaften, die gezielt das Erlernen weniger oft gesprochener Fremdsprachen fördern sollen und daher einer besonderen Gemeinschaftsorientierung bedürfen, verstärkt in das Programm einbezogen werden.
15. In die Gemeinschaftsförderung ist auch der Austausch von Schülern in berufsbildenden Teil- und Vollzeitschulen zum Zweck des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen (bisherige Aktion IV des LINGUA-Programms) miteinzubeziehen. Falls mehrmonatige Austauschmaßnahmen in Frage kommen, sollte für die Gewährung von Ausbildungsvergütung und Versicherungsleistungen auf Kontinuität geachtet werden.
16. Die Kinder von Fahrenden und Schaustellern sollten den Kindern von Sinti und Roma in der Förderung gleichgestellt werden. Darüber hinaus können keine inhaltlichen Vorgaben für den multikulturellen Unterricht für Kinder von Migranten und Wanderarbeitnehmern gemacht werden.
17. Bei der Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches befürwortet der Bundesrat weiterhin das System von Frage und Antwort des EURYDICE-Netzes. Dies schließt jedoch schon aus organisatorischen und personellen Gründen eine Öffnung dieses Systems für die breite Fachöffentlichkeit aus.
18. Der Bundesrat befürwortet die Erstellung von vergleichenden Studien anhand von Prioritäten, die mit den Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Die vergleichenden

Studien müssen sich jedoch inhaltlich bewertender Aussagen über die nationalen Bildungssysteme enthalten.

19. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die begrenzten nationalen Mittel derzeit einen Ausbau der bewährten nationalen EURYDICE-Stelle nicht zulassen.
20. Der Bundesrat hebt hervor, daß Subsidiarität und Vielfalt auch bei der Durchführung der Vorschläge zu beachten sind. Den Mitgliedstaaten soll die Entscheidung über die zu fördernden Aktionen verbleiben. Netzstrukturen dürfen nicht zu einer Ausschaltung der nationalen Verwaltungen aus der Zusammenarbeit der Bildungseinrichtung und der Mobilitätsförderung im Verhältnis zur Kommission führen.
21. Gleichzeitig ist darauf zu achten, daß die Strukturen der Programme nicht einen Verwaltungsaufwand bedingen, der mit dem erstrebten Ziel nicht mehr im Einklang steht.
22. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der in der Vorlage vorgesehene Beratende Ausschuß für sämtliche Programmteile den fachlichen Anforderungen, die an den Ausschuß gestellt werden und der tragenden Rolle der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen Bildung nicht gerecht wird. Stattdessen sollten spezifische Ausschüsse zu den einzelnen Programmteilen mit dem Status eines Verwaltungsausschusses eingerichtet werden.
23. Der Bundesrat fordert eine Aussage über die Mindestfördersumme in den Programmen und über die Anteile der einzelnen Programme am Gesamtvolumen im Programm selbst. Er geht dabei davon aus, daß der Verzicht auf umfassende neue Netzstrukturen sowie die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu Einsparungen führen, welche für Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung in Anlehnung an die Erwähnung der Weiterbildung unter ergänzenden Maßnahmen im Programmvorschlag selbst erlaubt. Das Verhältnis der Förderung in den einzelnen Programmteilen soll im vorgegebenen Finanzrahmen einerseits möglichst ausgewogen sein, andererseits die gewachsenen und bewährten Programmstrukturen nicht durch eine Unterfinanzierung gefährden. Auch dies bedingt eine strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.
24. In Anbetracht des Programmvolumens von ca. 2 Mrd. DM für den EG-Haushalt in den Jahren 1995 bis 1999 erinnert der Bundesrat erneut daran, daß er die Rahmendaten des Delors-Paketes II übersteigenden Finanzleistungen der Mitgliedstaaten entschieden ablehnt. Auch das Programm "SOKRATES" ist nach Auffassung des Bundesrates ein Beispiel dafür, daß der Grundsatz, über Art und Umfang der aus den Landeshaushalten mitzufinanzierenden EG-Programme autonom nach landespolitischen Prioritäten zu entscheiden, wegen der immer knapper werdenden öffentlichen Mittel zunehmend an Bedeutung gewinnt.
25. Der Bundesrat wiederholt, daß die Mitgliedstaaten weder direkt noch indirekt zu Komplementärleistungen verpflichtet werden können.

26. Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, nach Artikel 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG die Verhandlungsführung bei den Beratungen zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Union für einen Beschluß über das SOKRATES-Aktionsprogramm auf die Ländervertreter in den Gremien des Rates der Europäischen Union zu übertragen.
27. Bis zur Übertragung der Verhandlungsführung auf die Länder in den Gremien der EG ist diese Stellungnahme insgesamt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.